

Mitteilungsblatt für den Markt Pyrbaum mit amtlichen Bekanntmachungen



Das Tor zur Oberpfalz

Markt
Pyrbaum

Nr. 12

15. Dezember 2015

39. Jahrgang

Weihnachtsgruß des 1. Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

wieder einmal sind alle Augen auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf Weihnachten im Familien- und Freundeskreis. Viele Menschen sind erwartungsvoll vor Weihnachten: sie wünschen sich ein paar ruhige Tage, Zeit für- und miteinander, eine Zeit der Harmonie, der guten Wünsche und der guten Vorsätze. Auch fragen wir uns in dieser Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das neue Jahr bringen wird - für uns ganz persönlich und unsere Familien, jedoch auch für unsere Gemeinde und unser Land.

Aus kommunalpolitischer Sicht kann abermals festgestellt werden, dass durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Marktrat und Verwaltung und die Unterstützung durch zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wieder eine positive Bilanz für das Jahr 2015 gezogen werden kann.

Das herausragende Ereignis war heuer sicher die Eröffnung des Seniorenzentrums „Am Herrnbühl“ in Pyrbaum, wo seit November unter der Betriebsträgerschaft der Diakonie Altdorf-Hersbruck-Neumarkt 51 vollstationäre Pflegeplätze sowie 20 Tagespflegeplätze in einer der sicher modernsten und innovativsten Pflegeeinrichtungen der Region angeboten werden. Die Marktgemeinde investierte in diese wichtigste bislang noch fehlende Infrastruktureinrichtung rund 6,5 Mio €, wobei die stark anwachsenden Belegungszahlen – fast ausschließlich durch Einwohner aus der Gemeinde - jetzt schon zeigen, wie wichtig der Bau dieser Einrichtung war. Daneben investierte der Markt in erheblichem Umfang u.a. auch in städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, den Breitbandbandausbau sowie (über den Schulverband Postbauer-Heng) in den Schulsport.

Investitionen in die Infrastruktur sind aber für sich alleine kein Garant für eine bessere Lebensqualität; erheblich wichtiger ist es, dass die Bevölkerung das Gemeindeleben aktiv mit gestaltet. Dies ist jedoch mit viel Mühe und Aufwand verbunden, was weder durch die Gemeinde noch durch den Staat angemessen entschädigt werden kann. Ein elementarer Bestandteil des Gemeindelebens ist daher das Ehrenamt, ohne dem das soziale, kulturelle und sportliche Leben undenkbar wäre.

Ich möchte daher all denen sehr herzlich danken, die sich in einem Ehrenamt, in Vereinen und Verbänden, in karitativen Organisationen oder in den Kirchen für unsere Gemeinde, für unser Gemeinwesen und für unsere Mitbevölkerung engagieren.

Erlauben Sie mir dabei, zwei neue Gruppen zu erwähnen, welche seit geraumer Zeit die Vielfalt der ehrenamtlichen Arbeit in unserer Gemeinde erheblich bereichern: Dies ist zum einen der Helferkreis „Netz-Asyl Seligenporten“, welcher sich seit nunmehr rund zwei Jahren in vorbildlicher Weise um die in unserer Gemeinde wohnenden Asylbewerber kümmert und großartige Arbeit bei der Integration der oftmals traumatisierten Neubürger leistet. Ebenso herauszustellen gebührt es dem Förderverein „PYR-einander“, welcher sich zur Aufgabe gemacht hat, das neue Seniorenzentrum in das öffentliche, soziale und kulturelle Leben der Marktgemeinde bestmöglich zu integrieren.

Jedem Einzelnen der zahlreichen ehrenamtlich engagierten Mitbürgerinnen und Mitbürger gebührt große Dankbarkeit und persönliche Anerkennung für ihre unersetzlich wertvolle Arbeit.

Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Marktrates sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Marktgemeinde sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit sowie allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich auf sonstige Art und Weise für das Wohl unserer Gemeinde eingebracht haben.

Ein besonderer Gruß gilt zum Schluss auch all den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die einen Schicksalsschlag hinnehmen mussten oder an einer schweren Krankheit leiden. Allen, mit denen es das Leben nicht so gut gemeint hat, möchte ich Trost, aber auch Zuversicht und Hoffnung auf baldige Besserung zusprechen.

Die bevorstehenden Weihnachtstage sollten wir nunmehr nutzen, um uns von den alltäglichen Mühen etwas zu erholen. Genießen wir die Weihnachtszeit und den bevorstehenden Jahreswechsel im Kreise unserer Familien und Angehörigen. Schöpfen wir neue Kraft für die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, eine besinnliche Weihnachtszeit, ein frohes Fest und für das Jahr 2016 alles Gute. Möge uns im neuen Jahr Freude und Frieden, Gesundheit, Glück und Gottes Segen begleiten.

Ihr

Guido Belz
1. Bürgermeister

**„Je mehr Freude wir anderen
Menschen machen,
desto mehr Freude kehrt ins
eigene Herz zurück.“**

(Deutsche Weisheit)

FERNSEH BREINDL

Heinrichstr. 1 92353 Pavelsbach

Tel. 09180 - 909 555

eigene Meister-Reparaturwerkstatt
Abhol- und Bringservice, Leihgeräte
Neugeräte, Sat-Anlagen



RECHTS §§ ANWÄLTE Mümmmler + Kollegen

RA Dr. Werner Mümmmler

- . Handels- und Gesellschaftsrecht
- . Vertragsrecht
- . Immobilienrecht

RA Dr. Alois Kölbl

- . Fachanwalt für Strafrecht
- . Verkehrsrecht
- . Versicherungsrecht

RA Hannes Reichel

- . Internet- und Telekommunikationsrecht
- . Markenrecht
- . Urheberrecht
- . Arbeits- und Sozialrecht

RA Jürgen Mederer

- . Fachanwalt für Verkehrsrecht
- . Strafrecht
- . Versicherungsrecht
- . Schadensrecht

RA Thomas Förtsch

- . Fachanwalt für Familienrecht
- . Scheidungsrecht
- . Erbrecht

RA Christopher Lihl

- . Allgemeines Zivilrecht
- . Unternehmensrecht
- . Versicherungsrecht
- . Verwaltungsrecht

RAin Silvia Kölbl

- . Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- . Immobilienrecht
- . Nachbarrecht

RAin Anja Hollweck

- . Fachanwältin für Verkehrsrecht
- . Allgemeines Zivilrecht
- . Werkvertragsrecht
- . Brauerei- und Gaststättenrecht

Ingolstädter Str 12 Tel. 09181 6997-0
92318 Neumarkt Fax 09181 21821
www.muemmler.de

Montag - Donnerstag 8.00-18.00 Uhr
Freitag 8.00-17.00 Uhr

Markisen • Terrassendächer • Sonnenschutzsysteme



MARKISEN-SEITZ

Ringstraße 2 • 90584 Allersberg • Tel. 09176-556
info@markisen-seitz.de • www.markisen-seitz.de

Besuchen Sie unsere Ausstellung
auch samstags von 9 bis 14 Uhr



Auto-Rupp GmbH

Freystädter Str. 52
90584 Allersberg
Telefon 09176 77 70
Fax 09176 57 96

www.autohaus-rupp-allersberg.de

Jetzt steht der Advent wieder vor der Tür.
In dieser Zeit ist es besonders schön,
sich zurückzulehnen, Kerzen anzuzünden
und sich auf die Vorweihnachtszeit zu besinnen.

**Wir wünschen Ihnen eine besinnliche
Adventszeit und frohe Weihnachten!**

Mit herzlichen Grüßen,
Doris und Jürgen Wagner



elektro **WAGNER.**

elektro Wagner GmbH,
Hauptstraße 37
90602 Pyrbaum/Seligenporten
Telefon: 09180 - 93902-0

Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Marktes Pyrbaum Entwässerungssatzung (EWS) vom 27.11.2015

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Pyrbaum folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Pyrbaum betreibt jeweils eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung)
 - a) für die Gemeindeteile Pyrbaum, Oberhembach und Pruppach
 - b) für die Gemeindeteile Seligenporten und Rengersricht
 - c) für den Gemeindeteil Schwarzach
 - d) für den Gemeindeteil Dennenlohe gemäß der Zweckvereinbarung mit dem Markt Postbauer-Heng vom 5.11.1998
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt Pyrbaum.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,

- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt Pyrbaum.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt Pyrbaum kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Markt Pyrbaum kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt Pyrbaum innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes Pyrbaum die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Pyrbaum einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt Pyrbaum durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Markt Pyrbaum bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über eine Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt Pyrbaum kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt Pyrbaum vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt Pyrbaum nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt Pyrbaum kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt Pyrbaum folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen.
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind.
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über:
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge der Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Markt Pyrbaum aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, von dem Bauherrn und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt Pyrbaum kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Der Markt Pyrbaum prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt Pyrbaum schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt Pyrbaum nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt Pyrbaum dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt Pyrbaum; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 kann der Markt Pyrbaum Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt Pyrbaum den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Markt Pyrbaum ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung

und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt Pyrbaum die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Marktes Pyrbaum freizulegen.

- (4) Soweit der Markt Pyrbaum die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt Pyrbaum die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt Pyrbaum kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt Pyrbaum schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt Pyrbaum dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt Pyrbaum befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren (alte Satzung sieht 10 Jahre vor) ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Der Markt Pyrbaum kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt Pyrbaum anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt Pyrbaum den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt Pyrbaum vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Markt Pyrbaum befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Markt Pyrbaum nicht selbst unterhält.

Der Markt Pyrbaum kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt. Führt der Markt Pyrbaum aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt Pyrbaum neu zu laufen.

- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanälen darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Markt Pyrbaum.

§ 15

Verbot des Einleitens

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Löse-mittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden

Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cy-nide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsan-lage zurückgehalten wer- den können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasser-haushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heiz-kesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brenn-wert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spie-gelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt Pyrbaum in Einleitungsbedingun-gen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig ma-chen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwäs-serungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Ent-wässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt Pyrbaum erteilten was-serrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Der Markt Pyrbaum kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwäs-serungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Ent-wässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt Pyrbaum kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Markt Pyrbaum kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Markt Pyrbaum eine Beschreibung mit Plä-nen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkes-seln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungs-einrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt Pyrbaum über die Funktionsfähigkeit der Neutralisati-onsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt Pyrbaum und ei-nem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrich-tung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungs-anlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt Pyrbaum sofort anzuzeigen.

Die Nacht ist nicht allein zum Schlafen da...



Er liebt Dokus, sie liest Dickens.

Damit jeder seiner Leidenschaft ungestört nachgehen kann, gibt es das Sennheiser Set 840-TV. Denn während er jedes Wort bestens versteht, kann sie sich ihrem Schmöker ganz in Ruhe hingeben. Sennheiser Set 840-TV. Hört sich gut an.

Set 840-TV

www.sennheiser.de

SENNHEISER
The Pursuit of Perfect Sound



KURZENDORFER
OPTIK · AKUSTIK

...das moderne Zentrum rund um gutes Hören,
gutes Sehen und unerhört gutes Aussehen.

Espenpark 26 • 90559 Burghann-Oberferrieden
Tel (09188) 30 71 27 - 0

**WIR WÜNSCHEN IHNEN
FROHE WEIHNACHTEN
UND ALLES GUTE FÜR
DAS NEUE JAHR 2016!**



SCHWARZ
COMPUTER SYSTEME



TERRA Windows Pad

Das neue TERRA PAD 1061 vereinigt die volle Mobilität eines Tablet PC mit der Funktionalität eines Notebooks.

Die *optionale* Tastatur verwandelt das PAD sekundenschnell in eine vollwertige Windows® 10 Station.

- Intel® Atom™ Processor Z3735F (2M Cache, up to 1.83 Ghz)
- Windows 10 Home
- 2 GB RAM
- 25,65 cm Multi-Touch Display, 10.1 Zoll
- 1x USB 2.0, Micro-HDMI, µSD Card Reader
- microUSB (für Netzteil), UMTS-Anschluß, Dockinganschluss
- WLAN IEEE 802.11n - 600 g leicht
- 24 Monat Pick-Up-Return Service

nur
229,- Euro

inkl. gesetzl. MwSt.
ArtNr.: 1220449
gültig bis 08.01.2016



Lassen Sie sich von unsere Experten beraten!
Vor Weihnachten haben wir auch Samstags für Sie geöffnet
von 10:00 - 14:00 Uhr!

Schwarz Computer Systeme GmbH - Altenhofweg 2a - 92318 Neumarkt - Tel.: 09181- 48 55 0



Steinmetzmeister

Volker Holzammer

Grabmal Bau Bildhauerei Restaurierungen

Lassen Sie sich von uns ein unverbindliches Angebot erstellen.
Wir beraten Sie gerne.

Vorstadtstraße 8
90602 Pyrbaum

09180 / 1 86 33 41
0178 / 33 06 721

AUTO ROSTEK
KFZ-MEISTERBETRIEB

» Reparatur aller Marken
auch Transporter und US Fahrzeuge
» Fahrzeugdiagnose und Elektronik
» HU / AU » Achsvermessung
» Reifen und Räder
» und vieles mehr...

Faber-Castell-Straße 4
90602 Pyrbaum
Telefon: 0 91 80/4 18 48 91
Telefax: 0 91 80/4 18 48 92
Mobil: 01 52/34 06 74 71
eMail: info@auto-rostek.de
Web: www.auto-rostek.de

FLIESEN ♦ NATURSTEINE



*Unseren Kunden wünschen wir ein frohes
Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück
und Erfolg im neuen Jahr!*

90602 Pyrbaum-Seligenporten · Möninger Str. 38 · Tel. 0 91 80 / 93 02 02
Fax 0 91 80 / 93 02 00 · Mobil 01 72 / 8 32 55 83 · eMail: bayer.fliesen@t-online.de

91448
EMSKIRCHEN
WALDSTR. 15
TELEFON
09104 575

www.speer-info.de

HOLZ
SPEER
METALL

- ANBAUBALKONE
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- TERRASSENDÄCHER
- CARPORTS ■ MARKISEN
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGÄRTEN
- FLIEGENGITTER

ALU-ANBAUBALKONE

**AB SOFORT: Nutzen Sie den WINTER-
PREISVORTEIL**



§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten.
- (2) Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt Pyrbaum kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Markt Pyrbaum kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt Pyrbaum auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Markt Pyrbaum kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 41c BayWG vorliegt; die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- und Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt Pyrbaum vorgelegt werden. Der Markt Pyrbaum kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Der Markt Pyrbaum haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Markt Pyrbaum haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Pyrbaum zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt Pyrbaum für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Pyrbaum zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Pyrbaum zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall: Zwangsmittel

- (1) Der Markt Pyrbaum kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Januar 2006 außer Kraft.

Markt Pyrbaum

Pyrbaum, 27.11.2015



Belz

1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pyrbaum für die Gemeindeteile Pyrbaum, Oberhembach und Pruppach (BGS/EWS) vom 27.11.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Pyrbaum folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Pyrbaum erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Gemeindeteile Pyrbaum, Oberhembach und Pruppach einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht nur mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 1,81 €
 - b) pro qm Geschoßfläche 14,51 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Pyrbaum erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | |
|---------------|---------------|
| bis 4 cbm/h | 99,00 €/Jahr |
| bis 10 cbm/h | 124,00 €/Jahr |
| über 10 cbm/h | 149,00 €/Jahr |

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Die Gebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter Abwasser.

- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt Pyrbaum zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Haupt-Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann insbesondere durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (5) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (6) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Haupt-Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung deren Beseitigung Kosten verursacht, welche die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühren erhoben.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um bis zu 40 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Markt Pyrbaum die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten des Beitrags- und Gebührenschildners

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Pyrbaum für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

XAVER BRANDL GmbH

SPENGLEREI
SCHLOSSEREI
SANITÄR-INSTALLATION

KIRCHENWEG 1 · 90602 RENGERSRICH
TELEFON 0 91 80 / 8 50

BERGSTRASSE 1 · 92342 MÖNING
TELEFON 0 91 79 / 9 42 44 · TELEFAX 9 42 43

*Wir wünschen allen ein
frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr*



Für unsere Filiale in Pyrbaum
suchen wir eine freundliche,
qualifizierte

Fleischereifachverkäuferin

in Teilzeit.

Bewerbungen unter: Tel.: 09181/ 3 19 66, Frau Föhl



Automobile Seemeier

KFZ-Meisterbetrieb
Neu- und Gebrauchtwagen

**Wir wünschen
unseren Kunden
frohe Weihnachten
und ein gutes
neues Jahr!**

Nürnberger Str. 17
90602 Pyrbaum

Tel: 09180 / 939942
Fax: 09180 / 939944

E-Mail: Automobile.Seemeier@web.de
<http://home.mobile.de/Seemeier>

PIRZER

Bestattungs-
institut GmbH

Dr.-Krauß-Str. 5
(neben TÜV)
92318 Neumarkt
Telefon Tag und Nacht
☎ 09181 . 47620

Türkeistr. 26
90518 Altdorf
Telefon Tag und Nacht
☎ 09187 . 907700

Zusammen mit Ihnen
gestalten wir einen ganz
persönlichen Abschied,
ob in religiöser oder
weltlicher Form.
Wir bieten Vorsorgeverträge
an und beraten Sie gerne
über alle Möglichkeiten
einer Bestattung.

Jedes Leben ist einmalig · Jeder Abschied auch.

BASI

**Wir wünschen unseren Kunden,
Bekannten und Freunden ein
frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches,
gesundes neues Jahr 2016.**

Bagger Sichert

Am Brand 5 · 90602 Seligenporten
Telefon 09180-930208 · Fax 09180-930209
Mobil 0179/2037992



Weichselbaum
09185 / 9410-0
weichselbaum.com
Schöne Feiertage!
Dankeschön an alle Kunden, Geschäftspartner,
Lieferanten und Mitarbeiter für 2015
Ab 11. Januar 2016
sind wir wieder zu den gewohnten
Zeiten für Sie da.

Hier finden Sie unsere
Öffnungszeiten während der Feiertage:

DEZEMBER 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

■ Büro / Ausstellung geöffnet
durchgehend von 9-16 Uhr
Sa. 9-12 Uhr
■ geschlossen

JANUAR 2016						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

Jetzt:

Winterpreiszeit!
% **Jetzt kaufen und
im Frühling liefern
und bezahlen!**
nur für kurze Zeit!

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Pyrbaum, Oberhembach und Pruppach vom 10.6.1997 in der Fassung vom 22.5.2012 außer Kraft.

Markt Pyrbaum

Pyrbaum, 27.11.2015



Belz

1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pyrbaum für die Gemeindeteile Seligenporten und Rengersricht (BGS/EWS) vom 27.11.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Pyrbaum folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Pyrbaum erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Gemeindeteile Seligenporten und Rengersricht einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht nur mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 2,21 €
 - b) pro qm Geschossfläche 15,72 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Pyrbaum erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserenahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm/h	76,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	95,00 €/Jahr
über 10 cbm/h	114,00 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Die Gebühr beträgt 1,38 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Sie sind vom Markt Pyrbaum zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Haupt-Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann insbesondere durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (5) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (6) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Haupt-Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung deren Beseitigung Kosten verursacht, welche die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühren erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um bis zu 40 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühren entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche

Vorjahresberechnung, so setzt der Markt Pyrbaum die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Pyrbaum für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Seligenporten und Rengersricht vom 30.01.2006 in der Fassung vom 22.11.2013 außer Kraft.

Markt Pyrbaum

Pyrbaum, 27.11.2015



Bezl
1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pyrbaum für den Gemeindeteil Schwarzach (BGS/EWS) vom 27.11.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Pyrbaum folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Pyrbaum erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für den Gemeindeteil Schwarzach einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.

- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht nur mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 2,59 €
 - b) pro qm Geschossfläche 14,04 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



DIETER SCHUMANN

GmbH

Kapitalanlagen
Versicherungen
Finanzierungen

info@ds-schumann.de

www.ds-schumann.de

Tel. 09188-9401-0

92353 Postbauer-Heng • Finkenweg 42



Optimal versichert.
Optimal angelegt.
Optimal betreut.



*Wir für Sie -
partnerschaftlich und
fair!*

Auszug aus unserem Leistungsspektrum

Kapitalanlagen

Investmentfondsanlagen
Dachfonds-Konzepte
Sparpläne
Stiftung
Rentenvorsorge

Finanzierungskonzepte

Baufinanzierung
Umschuldungen
Existenzgründerdarlehen
Unternehmensberatung

Sachversicherungen

Glasversicherung
Haftpflichtversicherung
Hausratversicherung
Kfz-Versicherung
Photovoltaikversicherung
Reisekonzept
Rechtsschutzversicherung
Unfallversicherung
Wohngebäudeversicherung
Tierversicherung
Gewerbliche Deckungs-
konzepte



Personenversicherungen

Betriebliche Altersvorsorge
Krankenversicherung
Lebens- und
Rentenversicherung
Pensionszusagen
Unterstützungskassen

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auch im Internet unter www.ds-schumann.de



AUTO-SERVICE BÖHM

*Wir wünschen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten ein frohes
Weihnachtsfest und gute Fahrt für 2016*



Neumarkter Straße 3 • 90602 Pyrbaum
Telefon: 091 80 / 7 09 • Fax: 091 80 / 7 14
e-Mail: autoboehm@hotmail.com

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr wünscht Ihnen:

Naturheilpraxis

Renate Hausdorf-Schießl, Heilpraktikerin
Sudetenstr. 19 • 90602 Pyrbaum • Tel. 09180-2708
www.heilpraktiker-hausdorf.de

2016 Kursangebote für Entspannung + Streßabbau:

► **Autogenes Training:**

Montags 8 x 75 min, ab 18.01.2016

► **Progressive Muskelentspannung nach Jacobson:**

Donnerstags 8x 75 min, ab 20.01.2016

je Kurs: **19.30 bis 20.45 Uhr**, je **68.- €**, max. 6 Personen

Anmeldung bitte bis 15.01.2016

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Pyrbaum erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm/h	51,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	64,00 €/Jahr
über 10 cbm/h	76,00 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Die Gebühr beträgt 0,89 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Sie sind vom Markt Pyrbaum zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Haupt-Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann insbesondere durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (5) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (6) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Haupt-Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung deren Beseitigung Kosten verursacht, welche die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühren erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um bis zu 40 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühren entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Markt Pyrbaum die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Pyrbaum für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Gemeindeteil Schwarzach vom 15.12.1995 in der Fassung vom 22.5.2012 außer Kraft.

Markt Pyrbaum

Pyrbaum, 27.11.2015



Belz
1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pyrbaum für den Gemeindeteil Dennenlohe (BGS/EWS) vom 27.11.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Pyrbaum folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Pyrbaum erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für den Gemeindeteil Dennenlohe einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplan-

ten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht nur mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 1,85 €
 - b) pro qm Geschossfläche 10,78 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Pyrbaum erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm/h	48,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	59,00 €/Jahr
über 10 cbm/h	71,00 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Die Gebühr beträgt 0,96 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Sie sind vom Markt Pyrbaum zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Haupt-Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann insbesondere durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (5) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (6) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Haupt-Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung deren Beseitigung Kosten verursacht, welche die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühren erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um bis zu 40 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühren entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zuleisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Pyrbaum die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.



2015 Wir bedanken uns herzlich
bei unseren Kunden für das Vertrauen

Wir wünschen frohe Weihnachten
und ein gesundes Neues Jahr **2016**

KIRSCH & HAUBNER
IMMOBILIEN

Tel. 09181 8265
Bahnhofstraße 7 · Neumarkt
NEU: Dammstr. 1 (im NeuenMarkt)
info@kirschundhaubner.de
www.kirschundhaubner.de

*Beauty- Wellness und Edelsteinbehandlungen
Ausbildung und Seminare*

Ilona Groß
ci Seminare
Seligenporten
Am Holzfeld 8

Wir wünschen all unseren Kunden und
Lesern ein besinnliches Fest und
bedanken uns für das Vertrauen!

Neue Themenbereiche für 2016:

- Erfolgs Coaching
- Lebens- und Gesundheits Coaching

Gutscheine sind bis 23.12., im Studio erhältlich!
Ihr Creativ Image Team

Diplomkosmetikerin/Visagistin – Wellness-Therapeutin Ilona Groß
Studio: 09180/ 18 64 78 – Büro: 09180/ 15 49
email: creativ.image@outlook.de
www.creativ-image.de – www.kosmetik-sonderangebote24.de – www.rheuma-geheilt.de



rackl
AUTOMOBILE

Weihnachten

steht vor der Tür!

Wir wünschen allen Kunden und
künftigen Kunden ein frohes Fest und
eine gute Fahrt in das neue Jahr!

Vom 21.12.2015 bis 06.01.2016
haben wir geschlossen.

Hauptuntersuchungstermine im JANUAR:
12. / 21. / 26. Januar 2016

Rackl-Automobile · Pfälzerstraße 30 · 92353 Postbauer-Heng · Tel. (09188) 735

Schwallgasse 31 · 92342 FREYSTADT Tel. (09179)5526 · Fax 2170

KARL
Fahrrad-Fachgeschäft

*Cooler Räder
2016*

- Einrad, Laufrad, Kinderrad, Helme und Zubehör
- E-Bike – spielend leicht werden große Strecken zurückgelegt

Wir wünschen all unseren Kunden, Freunden und Bekannten
ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Schlosserei · Spenglerei · Stahlbau · Sanitär · Fahrräder
Metallbedachungen · Edelstahlverarbeitung

Geschenk-Gutschein



EICHINGER
optic art

Berching 08462/2215 Freystadt 09179/2115 Beilngries 08461/602261

CM
Bauelemente
Fenster · Türen · Sonnenschutz

- CM Terrassendächer
- CM Haustüranlagen
- CM Zimmertüren
- CM Rollläden
- CM Jalousien
- CM Vorbaurollläden
- CM Markisen
- CM Glasschiebetüren
- CM Garagentore
- CM Stahltüren
- CM Industrietore
- CM Torantriebe

Udo Konnerth
Windmühle 10a in 90602 Pyrbaum
Tel. 0 91 80 - 90 92 67
mail: info@cmbauelemente.de
www.cmbauelemente.de

SCHÜCO
Ausstellung: CM Bauelemente Nachfolger GmbH
Diebacher Str. 11e in 90449 Nürnberg

Sicherheit gegen Einbruch

- Einbruchmeldeanlagen
- KESO-Schließanlagen



ALARM & SICHERHEIT GMBH
Ezelsdorfer Straße 4
92353 Postbauer-Heng
Telefon 0 91 88 - 30 03 55
Telefax 0 91 88 - 30 03 56

§ 16

Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Pyrbaum für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Gemeindeteil Dennenlohe vom 15.8.1998 in der Fassung vom 6.12.2011 außer Kraft.

Markt Pyrbaum

Pyrbaum, 27.11.2015



Belz
1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Pyrbaum Wasserabgabesatzung (WAS) vom 27.11.2015

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung erlässt die Markt Pyrbaum folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Pyrbaum betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für den Gemeindeteil Pyrbaum.
2. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt die Gemeinde.
3. Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind sie zu berücksichtigen.
2. Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte, zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt Pyrbaum.
3. Der Markt Pyrbaum kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Marktes Pyrbaum erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
4. Der Markt Pyrbaum kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet

werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes Pyrbaum die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

3. Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Abschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Pyrbaum einzureichen.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

1. Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
2. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.
3. Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
4. Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Pyrbaum Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenabfangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

1. Ist der Grundstückseigentümer zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt Pyrbaum durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

1. Der Grundstücksanschluss wird vom Markt Pyrbaum hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
2. Der Markt Pyrbaum bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt Pyrbaum verlangen, dass die näheren Einzelheiten

einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

3. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Markt Pyrbaum kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
4. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt Pyrbaum mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
3. Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1.	in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2.	in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

4. Anlageteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes Pyrbaum zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt Pyrbaum folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Fall § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
 Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Markt Pyrbaum aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
2. Der Markt Pyrbaum prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt

der Markt Pyrbaum schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Markt Pyrbaum nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

3. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes Pyrbaum begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
4. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt Pyrbaum oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes Pyrbaum oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Markt Pyrbaum ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Pyrbaum verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes Pyrbaum freizulegen.
5. Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Markt Pyrbaum über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt Pyrbaum oder ihre Beauftragten.
6. Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Pyrbaum Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Der Markt Pyrbaum ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt Pyrbaum berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt Pyrbaum keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

1. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes Pyrbaum, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt Pyrbaum auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Pyrbaum berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
2. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt Pyrbaum mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
3. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt Pyrbaum für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Pyrbaum zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
4. Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes Pyrbaum die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

1. Die Markt Pyrbaum stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
2. Der Markt Pyrbaum ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Markt Pyrbaum wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
3. Der Markt Pyrbaum stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt Pyrbaum durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Markt Pyrbaum kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Markt Pyrbaum darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Markt Pyrbaum Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtlicher Dauer der Unterbrechung.
4. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes Pyrbaum; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
5. Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und

für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt Pyrbaum nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzüge

1. Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt Pyrbaum zu treffen.
2. Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
3. Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes Pyrbaum, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
4. Bei Feuergefahr hat der Markt Pyrbaum das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

1. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Markt Pyrbaum zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt Pyrbaum; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
2. Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Markt Pyrbaum auf Auftrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtungen und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt Pyrbaum aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall
 - 1) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Markt Pyrbaum oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit vom Markt Pyrbaum oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Marktes Pyrbaum verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt Pyrbaum für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

3. Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Markt Pyrbaum ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

4. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
5. Schäden sind dem Markt Pyrbaum unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

1. Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes Pyrbaum. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes Pyrbaum; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Markt Pyrbaum so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
2. Der Markt Pyrbaum ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Markt Pyrbaum kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
3. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt Pyrbaum unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
4. Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes Pyrbaum möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes Pyrbaum vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Der Markt Pyrbaum kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1) das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Markt Pyrbaum, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Der Markt Pyrbaum braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

1. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt Pyrbaum unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt Pyrbaum zu melden.
3. Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Markt Pyrbaum Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

1. Der Markt Pyrbaum ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 2) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 3) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes Pyrbaum oder Dritter oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt Pyrbaum berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Markt Pyrbaum kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Der Markt Pyrbaum hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes Pyrbaum mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Markt Pyrbaum nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Der Markt Pyrbaum kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Pyrbaum vom 15.11.1983 außer Kraft.

Markt Pyrbaum

Pyrbaum, 27.11.2015



Belz

1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Pyrbaum (BGS/WAS) vom 27.11.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Pyrbaum folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Pyrbaum erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Pyrbaum einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßnahme

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten, bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, aber bebaubares Grundstück für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	1,53 Euro
b) pro qm Geschossfläche	7,16 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. D. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Pyrbaum erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q^3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm/h	45,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	56,00 €/Jahr
über 10 cbm/h	68,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Markt Pyrbaum zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird kein Bauwasserzähler verwendet, wird das Bauwasser pauschal abgerechnet.

Die Pauschale beträgt

- a) für Einfamilienhäuser 50,00 EUR,
- b) für Mehrfamilienhäuser ab der zweiten Wohnung je Wohnung 30,00 EUR zu der in Buchst. a) genannten Summe.

Die Gebühr ist mit der Antragsstellung fällig. Spätestens nach 2 Jahren ist ein Wasserzähler einzubauen.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt Pyrbaum teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Pyrbaum die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Pyrbaum für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Januar 1976 in der Fassung vom 23.11.2012 außer Kraft.

Markt Pyrbaum

Pyrbaum, 27.11.2015



Belz
1. Bürgermeister

Regenwassernutzungsanlage beim Markt Pyrbaum melden

Seit Jahren ist es technisch und rechtlich umsetzbar, dass aufgefangenes Niederschlags- bzw. Regenwasser zum Wäschewaschen und/oder zur Toilettenspülung oder auch für andere gewerbliche Zwecke verwendet wird. Vereinzelt wird auch im Gemeindebereich Pyrbaum von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Das ab 1.1.2016 geltende Satzungsrecht enthält genaue Regelungen zur Errichtung, technischen Ausstattung und zum Betrieb derartiger Anlagen. Danach sind alle Grundstückseigentümer verpflichtet, die Errichtung dieser sogenannten Eigengewinnungsanlagen dem Markt Pyrbaum vor Inbetriebnahme zu melden.

Höchste Priorität hat dabei, dass von den Eigengewinnungsanlagen keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wassernetz und dadurch evtl. Gefährdungen auf die Trinkwasserqualität ausgehen. Zudem benötigt der Markt Pyrbaum Angaben darüber, ob ein separater Wasserzähler das von den Eigengewinnungsanlagen eingespeiste Wasser registriert oder ob zur Ermittlung der über diese Anlagen eingespeisten Abwassermengen pauschal abgerechnet werden muss.

Wir bitten daher alle Grundstückseigentümer, die eine Eigengewinnungsanlage bereits jetzt betreiben, dies bis spätestens 10.1.2016 beim Bauamt des Marktes Pyrbaum bei Daniela Gottschämmer (Tel. (09180) 94 05-30; Mail daniela.gottschaemmer@pyrbaum.de) anzuzeigen.

Sollten Sie in nächster Zeit beabsichtigen eine Eigengewinnungsanlage auf Ihrem Grundstück zu errichten, dann dürfen wir Sie ebenfalls bitten, dies im Bauamt vor Inbetriebnahme zu melden.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Pyrbaum – Am alten Forsthaus“ mit integriertem Grünordnungsplan zur Ausweisung von Wohnbauflächen

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Marktrat des Marktes Pyrbaum beschloss am 26.11.2015, einen Bebauungsplan für die Grundstücke Fl.-Nr. 783/6, 783/7 und 784 der

Gemarkung Pyrbaum (siehe angefügter Lageplan) aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Pyrbaum – Am alten Forsthaus“. Im Bebauungsplangebiet soll ein allgemeines Wohngebiet entstehen.



Pyrbaum, 27.11.2015



Belz
1. Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise

Neues aus dem Marktrat
(Sitzung vom 26.11.2015)

Vorberatung von Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen an der Schulstraße

Nachdem sich die Schulstraße in Pyrbaum in weiten Bereichen altersbedingt in einem relativ schlechten baulichen Zustand befindet und voraussichtlich im Jahr 2016 saniert werden soll, hat die Verwaltung mit Unterstützung eines Ingenieurbüros ein Grobkonzept für eine Neugestaltung des Straßenzuges erarbeitet.

Im Mittelpunkt steht dabei vor allem die Überlegung, die Schulkinder mangels Platz für einen ausreichend breiten Gehweg in der Schulstraße künftig über die Straße „Windmühle“ Richtung Schule zu führen. Daneben stehen Überlegungen im Raum, die Schulstraße durch geeignete Maßnahmen verkehrsberuhigt zu gestalten.

Im nächsten Schritt wird die Verwaltung die ersten Grobkonzepte mit Fachleuten für Schulweg- und Verkehrssicherheit abstimmen; daneben wird alsbald anhand von Bodenproben die Beschaffenheit (Tragfähigkeit) des Untergrundes untersucht, um auf dieser Basis den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten festlegen zu können.

Sachstandsbericht zum Städtebauförderprojekt „Sanierung Bräustuben“

Wie berichtet hat der Marktrat das Architekturbüro Berschneider + Berschneider (Pilsach) mit den Planungsarbeiten zur Sanierung der Bräustuben beauftragt, welches gegenwärtig zwei bis drei weitere Planentwürfe in enger Abstimmung mit diversen Fachstellen (Landesamt für Denkmalpflege, Landratsamt, Brand- und Schallschutzplaner etc.) entwickelt.

Aufgrund der anstehenden Feiertage wird das Architekturbüro aller Voraussicht nach im Januar 2016 dem Marktrat ihre fortentwickelten Planungsansätze vorstellen und das weitere Vorgehen mit dem Marktrat abstimmen.



Ergotherapie **Christian Rupp**

... für das entgegengebrachte Vertrauen!

Wir wünschen frohe Weihnachten und
viel Glück und Gesundheit für's neue Jahr.

Vielen Dank ...

Praxis für Ergotherapie • Brunnenweg 6 • 92353 Postbauer-Heng
Tel.: 0 91 88 30 53 55 • www.rupp-ergotherapie.de



Lindelburger Straße 7
90602 Pyrbaum
Tel.: 09180/610
Fax: 09180/2718

e-mail: info@seifert-heiztechnik.de • www.seifert-heiztechnik.de

24 Std.-Notfallnummer: 0171/7764664

*Wir wünschen
allen ein
gesegnetes
Weihnachtsfest
und ein
glückliches
neues Jahr*



Malermeister Christian Riedel

malen | gestalten | erhalten | erneuern

Meisterfachbetrieb für Fassaden, Farb- und Raumkonzepte
sowie ökologisch gesunde Materialien und Schimmelvorbereitung

*Ich wünsche allen meinen
Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes
Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.*

Ihr Spezialist für allergiefreie und umweltschonende Lebensräume.

Malerbetrieb Riedel | Bergweg 6 | 90602 Pyrbaum

Tel. 09180 / 18 09 92 | Fax 09180 / 18 09 93 | Mobil 0171 / 83 81 45 4
E-Mail: info@malermeister-riedel.de | Web: www.malermeister-riedel.de

MEIER

Garten- & Landschaftsbau



Wir wünschen allen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten frohe Weihnachten und
ein gesundes, neues Jahr 2016

Mathias Meier
Veitstr. 3
Pavelsbach
92353 Postbauer-Heng

Tel.: 0 91 80 / 93 97 53
Fax: 0 91 80 / 93 97 54
Mobil: 01 75 / 4 06 74 83



**Bayern Immobilien
IMO BAU GMBH**

**Wir FAIR Kaufen
Wir FAIR Markten
PROFESSIONELL
IHRE IMMOBILIE**

IMO BAU GMBH
Nibelungenstr. 25
92318 Neumarkt

Fon +49 (9181) 44183
info@imo-bau.com
www.imo-bau.com

*Eine besinnliche Adventzeit,
fröhliche Weihnachtstage und ein
glückliches neues Jahr 2016
wünschen wir von ganzen Herzen.*

HAIRFASHION
anikas-hairfashion.de

Montag geschlossen | Di-Fr 9.00 - 18.00 Uhr | Sa 8.30 - 13.00 Uhr
Neumarkter Str. 43e | 90584 Allersberg | Tel. 09176 9989766

Sachstandsbericht zum Städtebauförderprojekt „Umgestaltung Schlossgraben“

In der Marktratssitzung vom 17.08.2015 hat Landschaftsarchitekt Christoph Benoist dem Marktrat den aktuellen Planungsstand zur Umgestaltung des Schlossgrabens in Pyrbaum vorgestellt. Dabei nahm er noch diverse Vorgaben und Anregungen aus dem Marktrat auf, die in den letzten Wochen in eine überarbeitete Planung eingeflossen sind.

Der Marktrat wird nunmehr in seiner Januar-Sitzung (nach Rückkopplung mit der Gruppe „BES - Bürgerschaftliches Engagement Schlossgraben“) den endgültigen Leistungsumfang festlegen, so dass die erforderlichen Maßnahmen Anfang 2016 ausgeschrieben und ab Frühjahr 2016 zur Umsetzung gebracht werden können.

Projekte für Städtebauförderung angemeldet

Wie wiederholt berichtet plant die Marktgemeinde diverse Sanierungsmaßnahmen, welche über die Städtebauförderung bezuschusst werden sollen. Der Marktrat hat daher für die Förderperiode 2016 - 2019 folgende Projekte angemeldet:

Jahr	Projekt	Kosten €
2016	Städtebauprojekte Pyrbaum	
	Schlussrechnungen „Modernisierung Schlossstadel mit Umfeld“	10.000 €
	Gestaltung Schlossgraben	300.000 €
	Sanierung Schlossmauer	30.000 €
	Errichtung einer öffentlichen WC-Anlage	60.000 €
	Ankauf/Platzgestaltung zur Entlastung der Parkplatzsituation nahe Bücherei	60.000 €
	Sanierung Bräustuben	800.000 €
	Städtebauprojekte Seligenporten	
2017	Sanierung Wohnstallhaus Klosterhof 14	300.000 €
	Sanierung Anwesen Klosterhof 19	200.000 €
	Summe Programmjahr 2016	1.760.000 €

2017	Städtebauprojekte Pyrbaum	
	Sanierung Bräustuben	1.500.000 €
	Städtebauprojekte Seligenporten	
	Sanierung Wohnstallhaus Klosterhof 14	50.000 €
	Sanierung Anwesen Klosterhof 19	250.000 €
	Summe Fortschreibungsjahr 2017	1.800.000 €

2018	Städtebauprojekte Pyrbaum	
	An- und Umbau Rathaus	500.000 €
	Summe Fortschreibungsjahr 2018	500.000 €

2019	Städtebauprojekte Pyrbaum	
	An- und Umbau Rathaus	600.000 €
	Marktplatzgestaltung/Angleichungsmaßnahmen	500.000 €
	Summe Fortschreibungsjahr 2019	1.100.000 €

Feststellung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung

Am 02.07.2015 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2014 geprüft. Die hierbei getroffenen Feststellungen wurden in der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 10.11.2015 behandelt, so dass der Marktrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilen und das Jahresergebnis wie folgt feststellen konnte:

Bereinigte Solleinnahmen und -ausgaben:

Verwaltungshaushalt:	8.670.951,04 €
Vermögenshaushalt:	3.108.997,23 €
Gesamthaushalt	11.779.948,27 €

Beschaffung eines Unimogs für den Bauhof

Der gemeindliche Bauhof verfügt über einen Unimog (Baujahr 1999), welcher u.a. für Schneeräumarbeiten zwingend notwendig ist.

Nachdem in den letzten Wochen und Monaten zunehmend Reparaturen zu verzeichnen waren (Überhitzung Motor, Bremsen, ...) und das Fahrzeug alters- und einsatzbedingt (Salzstreuen) erhebliche Rostschäden aufweist, hat der Marktrat einer Neubeschaffung eines Unimogs zugestimmt. Für das Fahrzeug selbst sind Kosten von rd. 170.500 € veranschlagt; daneben soll auch der Streuautomat ersetzt werden, welcher mit rd. 22.500 € zu Buche schlägt.

Nachdem mit einer drei- bis viermonatigen Lieferfrist zu rechnen ist wird mit einer Auslieferung im Frühjahr 2016 gerechnet.

Neue Satzungen für Entwässerungseinrichtungen und Wasserversorgung

Zu einer der wichtigsten Aufgaben einer Gemeinde gehören die dauerhafte Sicherung einer qualitativ hochwertigen Trinkwasserversorgung für seine Bürger und eine umweltgerechte Entsorgung der anfallenden Abwässer.

Der Markt Pyrbaum betreibt zur Erfüllung dieser Aufgaben für die Gemeindeteile Pyrbaum, Oberhembach und Pruppach, für die Gemeindeteile Seligenporten und Rengersricht sowie für den Gemeindeteil Schwarzach und den Gemeindeteil Dennenlohe jeweils eigene Entwässerungseinrichtungen. Darüber hinaus führt der Markt Pyrbaum für den Gemeindeteil Pyrbaum eine eigene Wasserversorgungsanlage.

Zum Betrieb dieser Einrichtungen sind nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes umfangreiche Regelungen im örtlichen Satzungsrecht zu treffen. Zu den jeweiligen Stammsatzungen im Entwässerungs- und Wasserversorgungsbereich sind darüber hinaus für jede Einrichtung eine eigene Beitrags- und Gebührensatzung zu erlassen.

Da das geltende Satzungsrecht des Marktes Pyrbaum in den Bereichen Abwasser und Wasser mittlerweile 10 Jahre oder deutlich älter ist, war es geboten, die seither zu verzeichnenden Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug in neuen Satzungsregelungen aufzunehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Marktrat haben sich in seinen Novembersitzungen ausführlich mit dem Satzungsrecht auseinandergesetzt.

Die zum 1.1.2016 in Kraft tretenden neuen Satzungen für den Markt Pyrbaum basieren dabei durchweg auf den jeweiligen Mustersatzungen des Bayerischen Innenministeriums, die als Grundlage der neuen Regelwerke dienen.

Gleichzeitig mit dem Neuerlass der Satzungen wurden die Gebühren für die jeweiligen Einrichtungen für den Zeitraum 2016 bis 2019 angepasst.

Für die Entwässerungseinrichtung der Gemeindeteile Seligenporten und Rengersricht endet der laufende Kalkulationszeitraum erst Ende 2016. Daher gelten die Einleitungsgebühren und die Grundgebühren bis 31.12.2016 zunächst unverändert fort.

Folgende Entwässerungs- bzw. Wassergebühren gelten ab 1.1.2016:

Einrichtung	Einleitungs- bzw. Verbrauchsgebühr	Grundgebühr pro Jahr bis 4 cbm/h
Entwässerung Pyrbaum, Oberhembach, Pruppach	1,80 €/cbm (bisher 1,90 €/cbm)	99,- € (bisher 105,- €)
Entwässerung Seligenporten, Rengersricht	1,38 €/cbm (unverändert)	76,- € (unverändert)
Entwässerung Schwarzach	0,89 €/cbm (bisher 1,35 €/cbm)	51,- € (bisher 77,- €)
Entwässerung Dennenlohe	0,96 €/cbm (bisher 2,55 €/cbm)	48,- € (bisher 126,- €)
Wasserversorgung Pyrbaum	0,79 €/cbm (bisher 0,78 €/cbm)	45,- € (bisher 41,- €)

Auf die gesonderte Bekanntmachung der geänderten Satzungen in diesem Mitteilungsblatt wird verwiesen. Für eventuelle Fragen steht Ihnen Herr Richard Forster in der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung (Tel. 94 05-14; Mail: richard.forster@pyrbaum.de).

Aufstellung Bebauungsplan „Am alten Forsthaus“ beschlossen

Die Marktgemeinde konnte in diesem Jahr am Mühlenweg (unterhalb des früheren Forsthauses) in Pyrbaum eine bereits teilerschlossene Fläche von rd. 15.000 m² erwerben.

Nachdem die Nachfrage nach Wohnbauland unvermindert hoch ist und die Gemeinde kaum mehr Bauplätze in Pyrbaum anbieten kann hat der Marktrat die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für dieses Areal beschlossen, wonach das Gelände möglichst schon im nächsten Jahr als Wohnbaugebiet (mit ca. 18 Bauplätzen) erschlossen werden soll.

Auf die gesonderte Bekanntmachung hierzu wird verwiesen.

Weitere Informationen des Marktes Pyrbaum

Die Feuerwehren des Marktes Pyrbaum

Einsätze im November 2015

- 1x Baum auf Fahrbahn
- 1x Insekten entfernt
- 1x Tierrettung
- 1x Wasser im Keller
- 4x Verkehrsregelung



Bei den 8 Einsätzen der Feuerwehren Pyrbaum und Seligenporten waren 51 Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen im Dienst.

Es wurden insgesamt 65 Einsatzstunden von den Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen geleistet.

Öffentlicher Personennahverkehr

Mobil dank neuem Rufbus-System (Linie 506)

Die Anmeldungen müssen spätestens 60 Minuten vor dem gewünschten Fahrtantritt eingegangen sein. **Tel. (0800) 6 06 56 00.**

Die aktuellen Fahrpläne der für den Gemeindebereich eingesetzten Linien (504, 505, 506, 508, 516) sind im Internet unter www.ovf.de abrufbar (oben links Fahrbahndownload auswählen; Suchbegriff – Linie oder Ort – eingeben; Suche starten; Seite nach unten scrollen; Ergebnisse werden angezeigt).

Abfallbeseitigung

Entleerung der Restmüllbehälter 2015/16

Tour 23

In den Ortsteilen **Pyrbaum** und **Oberhembach** werden die Restmüllbehälter im Jahr 2015/16 grundsätzlich **freitags in den geraden Wochen** geleert.

Tour 28

In den Ortsteilen **Seligenporten, Schwarzach, Rengersricht, Pruppach, Neuhoof, Dennenlohe, Dürrnhof, Asbach, Birkenlach, Münchsmühle, Straßmühle, Faberhof und Neumühle** werden die Restmüllbehälter im Jahr 2015/16 grundsätzlich **freitags in den geraden Wochen** geleert.

Entleerung der „Blauen Tonne“ – Altpapier

Bezirk 21

Markt Pyrbaum mit den Ortsteilen:
Pyrbaum, Oberhembach, Neumühle

18.12.2015 • 22.01.2016

Bezirk 22

Markt Pyrbaum, die Ortsteile:

Dennenlohe, Dürrnhof, Rengersricht, Seligenporten, Schwarzach, Pruppach, Straßmühle, Faberhof, Birkenlach, Asbach, Münchsmühle, Neuhoof

19.12.2015 • 22.01.2016

Gelbe Säcke

Gebiet 22

Markt Pyrbaum mit den Ortsteilen:

Pyrbaum, Dennenlohe, Dürrnhof, Oberhembach, Neumühle,

27.01.2016 • 24.02.2016

Gebiet 24

Markt Pyrbaum, die Ortsteile:

Asbach, Birkenlach, Faberhof, Straßmühle, Münchsmühle, Neuhoof, Pruppach, Rengersricht, Schwarzach, Seligenporten

12.01.2016 • 09.02.2016

Es wird gebeten, dass die Behälter ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(Die Termine sind auch ganzjährig auf der Homepage des Marktes unter „Bürgerservice“ - „Abfallwirtschaft“ – „Abfalltermine“ veröffentlicht)

Biomüll-Abfuhr 2015/16

Die Biomüllabfuhr findet für den Ortsteile Pyrbaum und Seligenporten grundsätzlich **dienstags** statt. Biomüllbeutel werden im Bürgerbüro des Rathauses in Pyrbaum zum Verkauf angeboten (10er-Rollen zu 4,00 €).

Bitte stellen Sie die Biotonnen und Biosäcke um 06.00 Uhr zur Leerung und Abholung bereit.

Die Abfuhrunternehmen leeren die Tonnen in manchen Abfuhrbereichen bis 22.00 Uhr abends. Lassen Sie die Biotonnen auf jeden Fall so lange zur Leerung bereitgestellt.

Infotelefon der Abfallwirtschaft: (09181) 4 70-209 (Landratsamt) oder (08461) 4 36 (Fa. Bachhuber und Partner)

Problemmüll richtig entsorgen

Für Fragen zur Problemmüllsammlung und zur richtigen Entsorgung von Problemabfällen steht Ihnen die Abfallberatung im Landratsamt gern zur Verfügung. Rufen Sie uns an. Telefon: (09181) 4 70-209

Problemmüllsammlung 2016

Freitag, 05.02.2016 von 12.00 - 14.00 Uhr Bauhof, Lindelburger Str.
Samstag, 02.07.2016 von 11.00 - 13.00 Uhr Bauhof, Lindelburger Str.

Sie finden die Abfuhrpläne auf der Landkreishomepage unter www.landkreis-neumarkt.de/abfallwirtschaft

Öffnungszeiten im Wertstoffhof in Pyrbaum

Sommerhalbjahr April bis Oktober (01.04. - 31.10.)

Wochentag	Uhrzeit
Mittwoch	16.00 - 18.00 Uhr
Freitag	16.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

Winterhalbjahr November bis März (01.11. - 31.03.)

Wochentag	Uhrzeit
Freitag	14.00 - 16.00 Uhr
Samstag	14.00 - 16.00 Uhr

Rote Tonnen im Bauhof für verbrauchte Druckerpatronen

Im Wertstoffhof besteht die Möglichkeit während der Öffnungszeiten **leere Tintenpatronen, Tonerkartuschen, Trommeleinheiten, Faxpatronen und verbrauchte Fixiereinheiten** zu entsorgen. Hierfür wurden vom Landkreis 3 rote 240-Liter-Tonnen bereitgestellt.

Adressen für Ver- und Entsorgung

Bezeichnung	Anschrift	Telefon
Rest- und Sperrmüllabfuhr	Fa. Edenharder, 92318 Neumarkt	(09181) 47630
Biomüllabfuhr	Fa. Pöppel, 93309 Kelheim	(09441) 50560
Grüner Punkt	Fa. Pöppel, 93309 Kelheim	(09441) 50560
Kühlgeräte-Entsorgung	Landratsamt Neumarkt	(09181) 470334
Elektronik Schrott	Christliche Arbeiterhilfe (CAH) Goldschmidstr. 54, 92318 Neumarkt	(09181) 46350 (09181) 470-219
Stromversorgung	Bayernwerk AG Störungsnummer	(0941) 2800-3366
	Konkrete Fragen wie Baustrom und Hausanschluss	(0941) 2800-3311
	Netzzentrum Parsberg	(09492) 950-0
	Internet www.bayernwerk.de	
Gasversorgung	Bayernwerk AG Störungsnummer	(0941) 2800-3355
	Zähler und Messeinrichtungen	(0941) 2800-3377
Sammeltonne für Altfett/Öl	Fa. Lesch, Äußere Nürnberger Str. 31, 91177 Thalmässing	(09173) 874
Sammeltonne für Speisefett/ Öl und PU-Schaumdosen	Wertstoffhof Blumenhof	(09181) 42200
Wohngift-Telefon		(0800) 8899789
Geschirrverleih	Hausmeister Walter Kahr	(09180) 930883
Bauschutt	Landratsamt Neumarkt	(09181) 470-299

Kühl- und Elektrogeräte

Kühl- und Elektrogeräte aller Art können im Wertstoffhof abgegeben werden. Auch die Christliche Arbeitnehmerhilfe (CAH) nimmt von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr Elektrogeräte aus privater Herkunft **kostenlos** an.

Die Abholung pro Großgerät durch die CAH erfolgt gegen eine Gebühr von 10,- € (Tel. (09181) 46 35-0). Anlieferadresse in Neumarkt, Goldschmidstraße 54.

Öffnungszeiten der Erd- und Steindeponie Pollanten

Neue Öffnungszeiten der Erd- und Steindeponie Pollanten ab Dienstag, den 12. Januar 2016.

Die Deponie ist das ganze Jahr über Dienstag & Donnerstag von 7.15 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr geöffnet.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Erd- und Steindeponie Pollanten im Zeitraum vom **23. Dezember 2015 bis 11. Januar 2016 geschlossen** ist.

Die Termine werden im Internet unter www.landkreis-neumarkt.de und in den Tageszeitungen veröffentlicht.

Öffnungszeiten am Wertstoffhof Blumenhof

Dienstag und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Samstag von 08.30 Uhr - 13.00 Uhr

(Montag, Mittwoch und Donnerstag geschlossen!)

Verschiedenes

Außensprechtag des Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt - beim Gesundheitsamt Neumarkt

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz bietet Außensprechtag beim Gesundheitsamt Neumarkt mit dem Ziel einer zeitgerechten und bürgernahen Beratung an.

Das Beratungsangebot umfasst folgende Tätigkeitsbereiche des Versorgungsamtes:

- Betreuung junger Familien (Elterngeld, Betreuungsgeld und Bayerisches Landeserziehungsgeld)
- Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht

Die Sprechtag finden jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr an jedem 3. Dienstag im Monat im Gesundheitsamt Neumarkt, Dr.-Grundler-Str. 1, statt.

Im 1. Halbjahr 2015 sind dies folgende Termine:

Dienstag, 19.01.2016 • Dienstag, 16.02.2016 • Dienstag, 15.03.2016 • Dienstag, 19.04.2016 • Dienstag, 17.05.2016 • Dienstag, 21.06.2016

Bitte beachten Sie die Besuchszeiten!!

Für **Opfer von Gewalttaten** (z.B. Schädigung durch tätlichen Angriff, sexueller Missbrauch etc.) sowie für **Kriegsopfer, Wehrdienstopfer, Zivildienstgeschädigte, Impfgeschädigte, und Blinde** stehen darüber hinaus bei der Regionalstelle des Zentrum Bayern Familie und Soziales in Regensburg Sonderbetreuer zur Verfügung, die über die Hilfsmöglichkeiten des Staates umfassend informieren und über die Rufnummer (0941) 78 09 00 (Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) erreichbar sind.

Die übrigen Bereiche der Regionalstelle in Regensburg erreichen Sie ebenfalls unter der Rufnummer (0941) 78 09 00 (Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr).

VdK-Sprechtag

Der **VdK** berät und unterstützt in allen sozialrechtlichen Fragen und begleitet Sie durch den Paragraphenschlingel des Sozialrechts.

Bitte beachten Sie, dass vorrübergehend leider **keine Sprechtag** im Rathaus Pyrbaum stattfinden.

Die Sprechtag finden **ab April 2016** wieder wie gewohnt **jeweils am 1. Dienstag des Monats** in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr statt.

Nach telefonischer Terminabsprache berät auch **jederzeit** der **VdK Kreisverband Neumarkt i.d.OPf.**, erreichbar unter Tel. (09181) 23 21 00.

Wanderkarte Pyrbaum erhältlich

Voll im Trend liegt das Wanderangebot des Marktes Pyrbaum für eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung. In der im Rathaus erhältlichen kostenlosen Wanderkarte sind 6 reizvolle Genusswanderungen durch die Pyrbaumer Wälder beschrieben, die Lust darauf machen, seine Heimat neu zu erleben.

Einladung

zum

32. Ball des Marktes

Samstag, 16. Januar 2016

Traditionsgemäß findet am Samstag, den 16. Januar 2016 (Einlass 19.00 Uhr, Beginn 20.00 Uhr) wieder der Ball des Marktes statt.

Das vorläufige Programm sieht folgende Mitwirkende vor:

- die Faschingsgesellschaft „**Hechtonia Berching e.V.**“ mit Showtanz,
- das Tanzstudio „**Balance**“ aus Neumarkt mit einer Tanzeinlage der „Dance Company“
- das „**Duo Ingrávido**“ mit einer faszinierenden Artistikshow am Traversen-Gerüst
- Kulinarischer Höhepunkt ist abermals das mitternächtliche **Eisbuffet**.

Tanzmusik mit Niveau wird in diesem Jahr von der in Nordbayern bestens bekannten Tanz- und Partyband „**SUNSET**“ mit einer überzeugenden Mischung aus Klassikern und modernen Hits geboten.

Der Eintrittspreis beträgt inklusive Eisbuffet 12,- €. Eintrittskarten sind erhältlich im Rathaus Pyrbaum (Frau Wäglar, Tel. 09180/ 94 05-13).

Es würde mich freuen, wenn ich hierzu die Bürgerinnen und Bürger aus unserer Gemeinde wieder recht zahlreich begrüßen könnte und wünsche allen Gästen schon heute einen unterhaltsamen und erlebnisreichen Abend.

Guido Belzi
1. Bürgermeister

Vorverkauf für den „Ball des Marktes“

Auf Grund der großen Nachfrage startete der Vorverkauf für die Karten zum Ball des Marktes (wie im Novemberheft berichtet) bereits am Samstag, den 12. Dezember 2015. Der Vorverkauf wird ab Montag, den 14. Dezember 2015 zu den regulären Öffnungszeiten des Rathauses im Zimmer Nr. 5 im Erdgeschoss des Rathauses fortgesetzt. Bei Rückfragen können Sie sich an Frau Janina Wäglar – Tel. 09180/ 94 05-13 wenden.



Eine schöne Weihnachtszeit

**... WÜNSCHT
IHR TEAM VON
EIBNER+REGNATH**

INDUSTRIEPARK ERASBACH B2
92334 BERCHING
TEL: 08462 / 9424 - 0

FENSTER, TÜREN & MEHR...



...da san mia dahoam!


WWW.EIBNER-REGNATH.DE



Schönecker

Flurstraße 12 · 90602 Rengersricht

Wir wünschen
Ihnen ein frohes
Weihnachtsfest
und ein glückliches,
erfolgreiches neues Jahr.

SERVICE · WISSEN · QUALITÄT

Tresortechnik Schönecker · Flurstraße 12
90602 Pyrbaum - Rengersricht
Mobil 0151 56 380 800
Telefon 09180 186 871
Fax 09180 1 860 588
info@tresortechnik-schoenecker.de
www.tresortechnik-schoenecker.de



Zahnarztpraxis Dr. Jens Schwenke

Unsere Praxis ist vom **24.12. 2015 bis 05.01. 2016** wegen Urlaub geschlossen.
Am 06.01. 2016 ist Feiertag.

Ab dem **07.01. 2016** sind wir wieder zu den gewohnten Sprechzeiten für Sie da.
Den **Notdienst** während dieser Zeit erfahren Sie unter
Telefon: 0941/59 87 923 oder 09180/ 2200
Internet: www.zbv-opf.de sowie www.zahn.de



weitere Informationen unter:
www.zahnarztpraxis-pyrbaum.de

Wir wünschen Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2016.

An dieser Stelle möchte ich mich wieder recht herzlich bei allen meinen Helferinnen für Ihre professionelle Arbeit bedanken. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein wunderschönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Autoteil
Netz Part

www.bmw-partl.de



FREUDE IST SPORTLICH FAIR.

Wir sind für Sie da, zu allen Fragen rund ums Thema Fahrfreude. Ob Sie sich nur unverbindlich informieren, eine Probefahrt machen oder einen Service-Termin für Ihren BMW vereinbaren wollen.

AUTOHAUS PARTL NEUMARKT

BMW EfficientDynamics
Weniger Verbrauch. Mehr Fahrfreude.



Aktuelle Brillenmode Top-Gleitsichtgläser zum Einführungspreis

optik jung

Nürnberger Str. 10a
90584 Allersberg
Tel 09176 – 5253
www.optik-jung-allersberg.de

Baggerbetrieb J. Schmidt

Am Grünberg 19
92353 Postbauer-Heng
Tel. 09188 / 300 125
oder 0151 / 12 71 18 63



WIR WÜNSCHEN IHNEN
EIN GLÜCKLICHES
NEUES JAHR

Wir wünschen allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten frohe
Weihnachten und einen guten
Rutsch ins neue Jahr.

Freizeitkarte des Landkreises erhältlich

Für alle, die gerne in der näheren Region zwischen Nürnberg und Regensburg Radeln und Wandern möchten, bietet die neue Freizeitkarte des Landkreises attraktive Informationen und Tourenvorschläge. Die Karte ist in der Kasse des Rathauses für eine Gebühr von 1,50 € erhältlich.

Fahnenverkauf im Rathaus

In der Kasse des Marktes sind wieder Fahnen mit Marktwappen im Siebdruck in den Gemeindefarben rot/grün/gelb als Querbanner in der Größe 0,90 x 1,50 m vorrätig. Die Fahnen können in der Marktkasse zum Preis von 15,- €/Stück erworben werden.

Heimatpflege

Der neunte Sammelband unter dem Titel „Der Mensch im Wandel der Zeit“ ist neu erschienen.

Insgesamt sind folgende geschichtliche Abhandlungen über unsere Gemeinde erhältlich:

- Band 1: „...über die ehemalige Grafschaft der Wolfsteiner“
- Band 2: „Seligenporten – Kloster und Wappen“
- Band 3: „Handel und Handwerk“
- Band 4: „40 Jahre Großgemeinde“
- Band 5: Fremde bei uns 1939 - 1948 und die Nachkriegszeit
- Band 6: „Heilberufe und Pyrbaum“
- Band 7: „Die Schulen Pyrbaum und Seligenporten“
- Band 8: „Neue Techniken verändern das Leben“
- Band 9: „Der Mensch im Wandel der Zeit“

Die Geschichtsbände sind käuflich gegen eine Gebühr in Höhe von 12,- €/Stück in der Kasse des Marktes Pyrbaum erhältlich.

Streetwork Pyrbaum / Postbauer-Heng



Jeder hat mal ein kleines Problem oder sogar eine Krise und dann haben wir gerne ein offenes Ohr für euch. Egal ob in Beziehungen, bei Problemen mit Ämtern oder in der Ausbildung – wir stehen euch mit Rat und Tat zur Seite. Wir kennen uns mit Suchtproblemen aus und helfen schwierige Lebenslagen begleitend zu überwinden. Die Beratung ist auf Wunsch anonym.

Beratung: Wir besuchen euch direkt an euren Treffpunkten oder nach Vereinbarung.

Kontakt: Maïke Wittenburg (Sozialpädagogin M.A.)
Tel.: (09188) 7 49 98 40, Mobil: (0160) 90 17 91 87
maïke.wittenburg@kjr-neumarkt.de

Offener Jugendtreff „Basement“

Der offene Jugendtreff Basement ist für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren im Keller des Evangelischen Gemeindehauses Pyrbaum, Allersberger Straße 3, geöffnet.

Zeiten:

Freitag und Samstag, jeweils 18.00 - 22.00 Uhr

Infos auf facebook <https://de-de.facebook.com/basement.pyrbaum>

Das ehrenamtliche Team freut sich auf euch!

An dieser Stelle wollen wir uns ganz herzlich bei der Firma Bock in Pabelsberg für das jahrelange Sponsoring unseres Internetanschlusses bedanken.

Wir freuen uns über die Unterstützung der Pyrbaumer Jugend.



Netz-Asyl

Das Netzwerk zur Unterstützung ausländischer Mitbewohner im Landkreis Neumarkt

Vielleicht möchten auch Sie uns unterstützen? Es gibt viel zu tun und jeder kann sich einbringen.

Aktuelle Informationen um die Themen Flüchtlinge und Asyl veröffentlichen wir regelmäßig auf unserer Internetseite unter netz-asyl.de

PYR-einander - Förderverein Lebenswertes Gemeinwesen in der Marktgemeinde Pyrbaum

Gospelchor Pyrbaum spendet Konzertsammlung an PYReinander

Nach einem großartigen Konzert des Pyrbaumer Gospelchors unter der Leitung der Chorleiterin, Frau Kleinöder spendeten die begeisterten Zuhörer in der katholischen Kirche Mater Dolorosa Euro 1.133,32.



Der Chor, der mit diesem Konzert sein 20-jähriges Bestehen feierte, ließ den Gesamterlös unserem Förderverein als Spende zukommen. Mit einem herzlichen „Vergelt's Gott“ bedankte sich der Vorsitzende Friedrich Riesch für diese Spende und die Geste zu Gunsten der Bewohner des Seniorenzentrums.

Auch die Absicht des Chores, künftighin auch Chorproben im Seniorenheim durchzuführen, wurde begeistert aufgenommen.

Zwischenzeitlich erreichte uns auch die Zusage des Staatsforstes, jedes Jahr zwei Weihnachtsbäume für das Seniorenheim zu spenden – auch dafür herzlichen Dank!

Neben den schon zugesagten Unterstützungsmaßnahmen des Fördervereins wie den Bilderleuten im Seniorenheim sind Unterstützungen bei der Beschaffung von Fernsehgeräten in den Gruppenräumen, Ankauf von Liederbüchern u.ä. geplant.

Weiterhin hat der Behindertenbeauftragte der Marktgemeinde Wolfgang Pölloth dem Verein angeboten, altersgerechte Gymnastik mit den Heimbewohnern durchzuführen; die damit verbundene Aufwandsentschädigung i.H. von Euro 5.-/Teiln. sollen ebenfalls dem Förderverein zugute kommen.

Der Verein hat nunmehr 94 zahlende Mitglieder – das Selbstverständnis des Vorstandes gibt jetzt vor, noch in diesem Jahr die „Hunderter“-Marke zu knacken – helfen Sie mit, dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen. HK

Gemeindebücherei Pyrbaum

Gemeindebücherei Pyrbaum

Tel.: 09180/ 9 39 99 06

Neumarkter Str. 15
90602 Pyrbaum

Leiterin: Frau Birgitt Schiebel
Tel.: 09180/ 15 93

Öffnungszeiten:
Di 08.30 - 10.00 Uhr
Do 16.00 - 18.00 Uhr
So 10.30 - 11.30 Uhr

Unser „Tag der offenen Tür“ war wieder sehr gut besucht, was uns sehr gefreut hat. Auch unsere Kleinsten hatten ihren Spaß mit dem Basteln und geschminkt werden.

Für das große Interesse möchten wir uns bedanken; auch bei allen Helfern, Sponsoren und Spendern.

Nun in der Vorweihnachtszeit ist die Weihnachtsbäckerei in vollem Gange. Rezepte dafür und das Festtagsmenue, sowie Anregungen für eine schön gedeckte Tafel finden Sie in Ihrer Bücherei.

Es stehen auch unsere vielen neuen Medien für Sie zur Ausleihe bereit.

Für die frühen Abende und Schlechtwettertage finden Sie bei uns schöne und spannende Spiele die von der ganzen Familie gespielt werden können.

Wir machen Weihnachtsferien

Letzte Ausleihe ist am Dienstag, den 22. Dezember 2015
Geöffnet ist wieder am 03. Januar 2016.

Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern eine friedvolle und besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes und glückliches Jahr 2016

Ihr Büchereiteam

Kunstforum: Arbeiten der Schüler der Klassen 1 - 3

KITA Kunterbunt Pyrbaum

**Unsere St. Martinsfeier
am 11.11.2015**

Kindertagesstätte
Kunterbunt

Damit alle Kinder für unseren Laternenumzug mit einer wunderschönen Laterne ausgestattet waren, kamen am 04.11. erst einmal die Papas zum Hämmern und Basteln.

In unserer Kita durften sie Blechdosen mit dem Akkuschrauber oder mit Hammer und Nagel in schöne Laternen verwandeln.

Unser Fest fand wieder auf dem großen Platz vor der Pyrbaumer Schule statt.

In einem großen Kreis versammelten sich alle Familien und erleuchteten mit ihren Laternen die langsam dunkler werdende Umgebung.

Die Kinder hatten für unser Fest ein Theaterstück vom heiligen St. Martin (anhand eines Liedes) und einen besinnlichen Kerzentanz einstudiert.

Nachdem jedes Kind ein kleines „Martinsspitzel“ mit seiner Familie teilen durfte, gingen wir noch mit unseren Laternen einen kleinen Rundweg. An drei verschiedenen Stationen wurden dann zusammen Laternenlieder gesungen.

Das Ganze begleiteten drei Musiker des „Blasorchesters Pyrbaum“.

Vielen Dank dafür!

Als alle wieder an der Schule ankamen gab es ein offenes Ende mit Kinderpunsch, Tee, Glühwein, Leberkäsesemmel und Plätzchen.

Danke an alle fleißigen Helfer! Wir fanden unsere Martinsfeier sehr schön und hoffen dass es allen Anwesenden genauso viel Spaß und Freude bereitet hat wie uns.



Spende der Firma Rostek

Das Team und die Kinder möchten sich noch einmal bei „Auto Rostek - Kfz-Meisterbetrieb“ für die Spende über 200€ bedanken.



Kasperle-Theater für die „Kleinen“

Während die Vorschulkinder bei einer Vorführung von „Donikkl“ in der Schule von Pyrbaum zu Besuch waren, kam für die Krippenkinder und jüngeren Kindergartenkinder das Kasperle zu Besuch.

Gespielt wurde es von zwei Kita-Papas - Herrn Laudin und Herrn Lippmann.

Vielen Dank für eure Zeit und euer Engagement. Es war ein tolles Stück!



Weihnachtsmarkt



Am 28. und 29. November konnten zahlreiche Besucher des Pyrbaumer Weihnachtsmarktes auch unsere schöne Weihnachtsbude besuchen und viele weihnachtliche Dinge erwerben.

Diese Verkaufsgegenstände wurden auch dieses Jahr wieder von vielen fleißigen Eltern und Angehörigen gebastelt und gebacken.

Am 20.11. wurden Adventsgestecke- und kränze gebunden und geschmückt.

Am 26.11. durften dann noch die Papas mit Conny die „Teigschaber schwingen“ und Plätzchen backen. Es war ein sehr lustiger Abend. Danke an Herrn Schöll für die Bratwürstl und Semmeln, danke für den mitgebrachten Edelstoff und natürlich noch ein ganz großes Dankeschön an unsere Conny.



Alles in allem war unsere Teilnahme am Weihnachtsmarkt wieder eine sehr gelungene Aktion für unsere Kindertagesstätte!

Am Schluss möchten wir vom Team noch einmal ein riesiges DANKE-SCHÖN sagen:

- an alle die gebastelt haben
- an alle die gebacken haben
- an alle die verkauft haben
- für alle Spenden
- für alle Besucher und Käufer am Weihnachtsmarkt
- für all euer Engagement

DANKE!!!

Ohne euch, wäre unser Stand am Weihnachtsmarkt nicht möglich! Wir freuen uns wirklich sehr, dass sich immer viele fleißige Eltern finden und uns dabei unterstützen!

Kreativ-Team am 30.11.2015

Zur Verschönerung unserer Kindertagesstätte trafen sich wieder kreative Eltern und Kindern um mit Sandra und Yvonne zu basteln.

Diese Mal gestalteten wir Sternketten und Tannenbäume – passend zur Jahreszeit.

Danke an alle Teilnehmer!

Das Kreativ-Team ist immer für Vorschläge und Wünsche zur Verschönerung der Kita offen. Bitte gebt eure Ideen jederzeit an uns weiter!

Neues vom Kindergarten Rasselbande

Martinsfeier im Kindergarten

„Wir tragen unsere Laternen“.....

hieß es am 11.11.2015 bei der Martinsfeier im Kindergarten Rasselbande. Begonnen hat unsere Feier im Garten des Kindergartens. Herr Pfarrer Hausner (in Vertretung für Herrn Pfarrer Henke) eröffnete unser Fest mit ein paar besinnlichen Worten. Im Anschluss spielten die Vorschulkinder die Martinslegende.

Danach zogen wir mit unseren Laternen rund um den Kindergarten. Wieder zurück im Kindergarten erwartete uns ein „Lichterspalier“ der Eltern und ein Martinsfeuer um das wir uns versammelten. Nach dem Verteilen der Martinsbrote klang der Abend mit Glühwein, Kinderpunsch, Wienerle und Leberkäs Semmeln gemütlich aus.



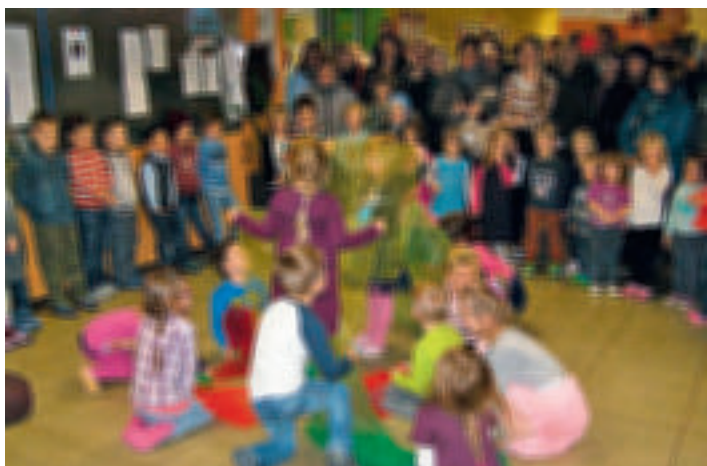
Viele fleißige Hände haben zum guten Gelingen beigetragen.

Herzlichen Dank an:

- Herrn Pfarrer Hausner für die Gestaltung der Martinsfeier
- Herrn Krauser für die musikalische Gestaltung des Laternenzugs
- dem Mesner Herrn Kleebauer für das Bringen und Abholen der Mikrofone
- der Feuerwehr Seligenporten für die Absicherung der Straße, das Ausleihen der Stehtische und die Bewachung des Feuers
- dem SKT Seligenporten für das Ausleihen der Stehtische
- Herrn Josef Sier vom Nahkauf Pyrbaum für das Entgegenkommen beim Glühweinpreis
- Michaela Wild und ihrem Pferd, die unseren Martinszug anführten
- die Mitglieder des Elternbeirates und an alle Kindergarteneltern, die dazu beigetragen haben, das wir ein schönes Fest feiern konnten.

Adventscafe

Mit einer kleinen Feier am 27.11.2015 stimmten die Kindergartenkinder ihre Eltern und Großeltern auf die Adventszeit ein. Die Vorschulkinder bereicherten die Feier mit einem Tüchertanz und einem Gedicht über die 4 Kerzen des Adventskranzes.



Alle Kindergartenkinder beendeten die Einstimmung mit einem Adventslied. Im Anschluss daran konnte man weihnachtliche Basteleien einkaufen und es sich bei Kaffee und Kuchen gut gehen lassen.

Der Elternbeirat und das Kindergarten team bedanken sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Plätzchen- und Kuchenbäckerinnen, bei allen fleißigen Bastlern und bei allen Helfern für die Unterstützung.

Aktionstag mit Anmeldung für das Kindergartenjahr 2015/2016

Am Samstag, den 30.01.2016 findet in der Zeit von 14.00 - 17.00 ein Aktionstag im Kindergarten statt.

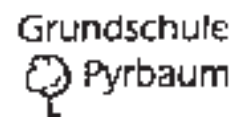
An diesem Tag werden verschiedene Aktionen für Kinder angeboten.

Außerdem findet im Rahmen des Aktionstages ein Tag der offenen Tür statt. Sie können dabei den Kindergarten und die Kinderkrippe besichtigen, sich über unser Konzept informieren und Ihr Kind für das Kindergartenjahr 2015/2016 anmelden.

Für das leibliche Wohl sorgt der Elternbeirat.

Grundschule Pyrbaum

Wir spenden für die Aktion 'Sternstunden'



Zum dritten Mal fand an unserer Schule der Kreativmarkt statt. Ausgerichtet und organisiert hatte ihn der Elternbeirat. Zahlreiche Stände waren aufgebaut; darunter auch ein Stand der Schulkinder. Sie hatten im Vorfeld im Unterricht, zuhause und in der Mittagsbetreuung gebastelt. Dabei waren Sterne, Weihnachtsanhänger, Karten, witzige kleine Elche und vieles mehr entstanden. Mit Feuereifer waren die Kinder dabei, ihren Stand zu betreuen und die Basteleien gegen eine Spende abzugeben.



Diese Spende von nahezu 600.-Euro geht an die Aktion 'Sternstunden'. Danke den vielen Spendern!

Redaktionsschluss bitte beachten!

Das gemeindliche Mitteilungsblatt wird stets bis zum
15. des laufenden Monats

an die Haushalte verteilt. Beiträge und Termine die im laufenden Monat veröffentlicht werden sollen, müssen **spätestens** bis zum

02. des Monats

bei Kilian-Druck und Verlag oder bei der Marktgemeinde Pyrbaum als **Datei während der Öffnungszeiten** abgegeben werden.

Fällt der 02. auf einen **Feiertag** oder auf ein **Wochenende**, so sind die Beiträge **zuvor** beim Verlag oder bei der Marktverwaltung abzuliefern.

Später eingegangene Beiträge können aus organisatorischen Gründen für das jeweilige Mitteilungsblatt nicht mehr berücksichtigt werden!!



*Wir wünschen allen Patienten und Familien ein
frohes und besinnliches Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch in ein gesundes Jahr 2016!*

Ihr Team der Praxis im Gilardihof



Praxis im Gilardihof
Dr. med. Sonja Kraus
Marktplatz 20
90584 Allersberg
Tel: 09176/ 9 93 30
Fax: 09176/ 9 93 31
Email: praxis@praxis-im-gilardihof.de
Homepage: www.praxis-im-gilardihof.de

*Möbel aus Holz vom Schreiner-
so individuell macht's keiner!*

Fragen Sie uns, wir planen und fertigen individuell für Sie!



SCHERER

Bau- & Möbelschreinerei

*Wir wünschen unserer Kundschaft
eine frohe Weihnacht
und ein gesundes neues Jahr!*

Schwarzacher Straße 18 · 90602 Pyrbaum-Seligenporten
Telefon (09180) 636 · Telefax (09180) 3190
Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.schreinerei-scherer.info
E-Mail: e.scherer@schreinerei-scherer.info

Gärtnermeister

Jürgen Paulus
Gestaltung & Pflege

Friedensstr. 6a
92353 Postbauer Heng
Tel. 09188-26 11
Fax 09188-3009 31
www.paulus-galabau.de
j.paulus@paulus-galabau.de

*Wir wünschen unseren
Kunden ein frohes
Weihnachtsfest und
bedanken uns für die
angenehme und gute
Zusammenarbeit!*



Jeden Freitag von
7:30 bis 12:30 Uhr

Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachten und
ein gesegnetes neues Jahr.

Am Mittwoch, den 23.12.2015
findet der letzte Markt
in diesem Jahr statt.

Ab dem 15.01.2016
sind wir wieder für Sie da!

Herzlichen Dank
für Ihr Vertrauen!



Hauptstraße 4 · 92348 Berg · Tel.: (0 91 89) 44 17 - 0 · Fax (0 91 89) 44 17 - 17
e-mail: reservierung@hotel-knoer.de · www.hotel-knoer.de

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr
wünscht Ihnen Familie Knör.*



**QUALITÄT
& KOMFORT**
www.finncomfort.de



*Wir wünschen unseren Kunden
ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

Nur bei Ihrem guten Fachhändler

Schuh Beringer Inh. M. Schlupf

Viehmarkt 5 · 92318 Neumarkt · Tel. 09181/905568
E-Mail: kontakt@finnschuh.de · www.finnschuh.de

Caritas – Sozialstation Neumarkt e.V.

Friedenstr. 33 in 92318 Neumarkt, Tel.: 09181/ 47 65-0

Pflegenotruf: (0172) 8 23 41 66

Beratung zuhause kostenlos u. vertraulich

sozialstaion@caritas-neumarkt.de

www.Caritas-Sozialstation-Neumarkt.de

Wir bieten umfangreiche Hilfe:

Ambulante Pflege • Tagespflege • Essen auf Rädern • Hausnotruf
Betreuungsgruppen • Angehörigenberatung • Demenz-Beratung

Kirchennachrichten

Evangelisches Pfarramt Pyrbaum

Pfarramt: Marktplatz 4, Pfr. Eyselein Tel. (09180) 7 22

Seligenporten und Rengersricht, Pfr. Dinkel, Tel. (09188) 3 05 13 44

www.pyrbaum-evangelisch.de

Geburtstage

Aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Version v

Wir gratulieren zum Geburtstag und wünschen Gottes Segen und alles Gute für das neue Lebensjahr. Ihr Pfarrer Klaus Eyselein und Pfarrer Hermann Dinkel.

Am Ende des Jahres wünschen wir allen Bürgern ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Die Jahreslosung im neuen Jahr lautet: „Gott spricht: Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet“ Jesaja 66, Vers 13. Wir wünschen Ihnen eine erfüllte Lebenszeit 2016 und ein Jahr, in dem der Frieden auf dieser Welt wachsen kann.

**Ihr Pfarrer Klaus Eyselein
und Pfarrer Hermann Dinkel**



Gottesdienste

13.12. 3. Sonntag im Advent	09.30 Uhr Gottesdienst
17.12. Donnerstag	14.30 Uhr Gottesdienst Seniorenzentrum Pyrbaum
20.12. 4. Sonntag im Advent	09.30 Uhr Gottesdienst
24.12. Heilig Abend	11.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst im Seniorenzentrum Pyrbaum 14.30 Uhr ökumenischer Mitmachgottesdienst in der Ev. Kirche 16.00 Uhr Familiengottesdienst mit dem Kinderchor 18.00 Uhr Christvesper mit dem Kirchenchor

25.12. 1. Weihnachtstag

26.12. 2. Weihnachtstag

27.12. 1. S. n. Weihnachten

31.12. Altjahresabend

01.01. Neujahr

03.01. 2. S. n. Weihnachten

06.01. Epiphania

08.01. Freitag

10.01. 1. S. nach Epiphania

09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

09.30 Uhr Gottesdienst, Musik Hr. Damm und Solisten

10.00 Uhr Gottesdienst in Sulzkirchen

14.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum Pyrbaum

17.00 Uhr Gottesdienst

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

09.30 Uhr Gottesdienst

09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

19.00 Uhr Feierabendandacht

09.30 Uhr Gottesdienst

Weitere Gottesdienst-Termine im Seniorenzentrum Pyrbaum werden noch bekannt gegeben.

Kasualien

Aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Version vorhanden.

Im Januar entfällt das Turmcafe.

„Singgottesdienst zur Weihnachtszeit“ am Sonntag, 27. Dez. 2015 um 10.00 Uhr

Zu diesem Gottesdienst fahren wir in die Nachbargemeinde Sulzkirchen und feiern und singen dort gemeinsam. Wir wollen Weihnachtslieder aus unserem Gesangbuch singen, dass sich nun seit 30 Jahren bewährt hat, singen.

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

unser **Neujahrsempfang** findet am **Sonntag, den 24. Januar 2016 ab 17.00 Uhr** in unserem Gemeindehaus statt.

Feierabend – die Andacht am Ende der Arbeitswoche

Ein Ausklang mit Lied und Gebet. Abstand vom Alltag nehmen. Vergangenes ablegen. Besinnen auf das, worauf es ankommt.

Freitagabend (14-tägig) 19.00 bis 19.30 Uhr

St. Georgs-Kirche. Nächste Termine: 18. Dez. / 8. Jan. / 22. Jan.

Frauenkreis

Das neue Jahr beginnen wir am Donnerstag, den 28. Januar 2016 mit unserer Faschingsfeier. Genauer wird noch bekannt gegeben.

Seniorenkreis

Im Dezember entfällt das monatliche Treffen.

Am Dienstag, den 26. Januar 2016 laden wir um 13.30 Uhr ins Gemeindehaus zu einem Faschings-Nachmittag ein.

Bibelkreis

14tägig am Dienstag, 19.30 Uhr bei Familie Grimm, Am Finkenschlag 18, Tel. (09180) 9 40 30

Kirchenchor

Jeden Dienstag ist um 19.45 Uhr Chorprobe im Gemeindehaus. Neue Sänger und Sängerinnen sind jederzeit herzlich willkommen.

Mutter- und Kindkreis

Jeden Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr Treffen sich die Igelkinder, Mütter mit Kinder im Säuglingsalter und bis ca. 3 Jahre. Informationen: Diana Schwartz, Tel. (09180) 18 04 50 und Andrea Will, Tel. (09180) 5 48 98 97.

Kinder und Jugendliche

Kinderchor ab 5 Jahre

Wir treffen uns immer am Dienstag von 16.30 - 17.15 Uhr im Gemeindehaus. Wer einmal hineinschnuppern möchte ist herzlich willkommen. Es freuen sich auf Euch: Ingrid Abraham, Dörte Eyselein und Martina Ziegler. Infos gibt es bei Dörte Eyselein, Tel. (09180) 7 22

VKG – Gruppe 10 - 12

Unser nächstes Treffen ist am 15. 1 2016 um 15.00 bis 16.30 Uhr im Gemeindehaus. Wir freuen uns auf euch: Kathrin, Fabian und Tine. Willst DU auch dabei sein? Infos gibt's bei Tine (09180) 18 03 06

Jugendausschuss

Treffen Anfang Januar im Gemeindehaus. Genauer Termin kommt per Mail!

JUMUK (Jugendmusikkreis)

Wir treffen uns 14-tägig am Mittwoch ab 17.00 Uhr im Gemeindehaus (die nächsten Termine bei Dörte Eyselein erfragen). Wir singen und spielen sowohl moderne christliche Lieder, als auch Rock und Pop. Schaut doch mal vorbei. Wenn ihr ein Instrument spielt, bringt es doch gleich mit. Info bei Dörte Eyselein, Tel. (09180) 7 22.

Die Kurbelkiste

Wir sind leider mit der Planung noch in Verzug. Der nächste Termin wird noch bekannt gegeben!

Jugendtreff „Basement“

Das Basement ist Freitag und Samstag von 18.00 - 22.00 Uhr für 12 - 18jährige geöffnet. Schaut mal vorbei, es lohnt sich. Infos unter: www.facebook.com/basement.pyrbaum.

Wahl zum Jugendausschuss

Es ist wieder soweit. Nach zwei Jahren wird im Januar der Jugendausschuss neu gewählt. Hier ein paar Fakten: der Jugendausschuss der Kirchengemeinde organisiert, plant und unterstützt Aktivitäten für Jugendliche und Kinder in unserer Kirchengemeinde. Er hält Kontakt zu den unterschiedlichsten Gruppen der Jugendarbeit. Seine Mitglieder sind teils gewählt, teils berufen. Gewählt werden nun 3 Mitglieder. Wahlberechtigt und wählbar sind alle evangelischen Jugendlichen ab 14 Jahre, bzw. ab der Konfirmation. Kandidaten zum Jugendausschuss bitte bis spätestens 17. Januar an den Vorsitzenden Max Seifert oder an das Pfarramt.

Wahlparty: am Freitag, den 22. Januar 2016 ab 18.00 Uhr im Gemeindehaus!

Adventsfenster 2015

Jedes Jahr, immer zur gleichen Zeit, egal ob's regnet oder ob es schneit, ob es warm ist oder ob's gefriert, ob man voller Geduld ist oder diese verliert, ob man es liebt oder ob man dies lässt, es kommt alljährlich wieder:

Das Adventskalender-Fest.

Jeder ist willkommen, ob groß oder klein, wir laden **Alle** recht herzlich ein. Wie immer um **17.30 Uhr** ist es dann soweit, und eine Familie ist bereit:



Name	Termin	Adresse
Seniorenzentrum	Mo, 14.12.2015	Pyrbaum
Evang. Kirche	Di, 15.12.2015	St.-Georgskirche, Pyrbaum
Fam. Schroth/Rentsch	Mi, 16.12.2015	Dornbühl 10, Oberhembach
In der eigenen Familie	Do, 17.12.2015	Zuhause
Fam. Regnet	Fr, 18.12.2015	Am Weinberg 10, Pyrbaum
Fam. Klein	Sa, 19.12.2015	Postbauer Weg 7, Pyrbaum
Fam. Meinhardt	So, 20.12.2015	Herrnbühlstraße 14, Pyrbaum
Evang. Kirche	Mo, 21.12.2015	St. Georgskirche Pyrbaum
In der eigenen Familie	Di, 22.12.2015	Zuhause

Fam. Schneider Mi, 23.12.2015 Am Weinberg 1, Pyrbaum
Evang. Kirche Do, 24.12.2015 Gottesdienste 14.30 / 16.00 Uhr

Kinderbibeltag

Mit meinem Gott kann ich über Mauern springen...

Über 60 Kinder waren beim Kinderbibeltag am Buß- und Betttag im Gemeindehaus und entdeckten mit dem Team der Mitarbeiterinnen die biblische Geschichte von der Heilung eines Gelähmten, dem Jesus neuen Mut macht auf eigenen Beinen zu gehen. Dabei gab es viel zu sehen und zu basteln. Ein toller Vormittag mit vielen Gesprächen!



Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pyrbaum sucht für Ihren zweigruppigen Evangelischen Kindergarten Regenbogen in Pyrbaum

eine/n Kinderpfleger/in in Teilzeit mit 15 bis 20 Wochenstunden. Die Stelle ist vom 1.3. oder 1.4.2016 bis 31.8. 2016 befristet.

Eine/n Kinderpfleger/in in Vollzeit als Krankheitsvertretung im Frühjahr 2016,

der genaue Zeitraum steht noch nicht fest.

Wir wünschen uns Persönlichkeiten, die Teamfähigkeit und Kreativität mitbringen und die pädagogische Arbeit in christlicher Verantwortung ausüben. Vergütung nach der kirchlichen DVO in Anlehnung an den TVL. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wird erwartet. Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an das Evang.-Luth. Pfarramt z.Hd. Pfr. K. Eyselein, Marktplatz 4, 90602 Pyrbaum, Tel.: (09180) 7 22.

Neues aus dem evangelischen Kindergarten Regenbogen

Rückblick

Im November feierten wir den St. Martinstag mit einer Andacht in der St. Georgskirche.

Unsere Vorschulkinder haben die Martinsgeschichte in Gedichtform vorgetragen, im Hintergrund wurden dazu Bilder gezeigt, die die Vorschulkinder gemalt hatten.



Anschließend sind wir mit unseren Laternen durch Pyrbaum gezogen und haben uns an Singstationen gesammelt und zusammen mit den Bläsern der Blaskapelle Pyrbaum Laternenlieder gesungen.

Vielen Dank den Bläsern, es war eine klangvolle Begleitung, die die Kinder sehr beeindruckt hat.

Zurück im Kindergarten konnten sich die Kinder und Eltern im Garten bei Kinderpunsch und Glühwein, Brezen und Plätzchen, Äpfeln und Mandarinen stärken.

Aktion des Elternbeirates – Der Adventsverkauf

In der Woche vor dem ersten Advent ging es in unserem Kindergarten hoch her. Viele fleißige Hände waren eifrig damit beschäftigt, alles für den Adventsverkauf am Bauernmarkt vorzubereiten. Es herrschte das kreative Chaos: Mütter banden und dekorierten Kränze, Gestecke und Türbögen. Die Kinder backten Plätzchen am laufenden Band. Wieder eine andere Gruppe von Müttern war für die Verpackung der Plätzchen zuständig und am Freitag waren dann die Väter gefragt, die den Stand aufbauten und alle Verkaufsobjekte zum Marktplatz brachten. Nun freuten sich schon alle Vorschulkinder, weil sie für einige Zeit auch beim Verkauf helfen durften.



Vielen Dank an unsere Eltern, für die Kreativität, das Engagement und den reibungslosen Ablauf dieser Aktion. Sie sind Spitze.

Vielen Dank an alle Käufer, sie haben unsere Aktion zu einem echten Erfolg gemacht.

Die Adventszeit

In der Löwengruppe

„Zeit haben für Advent und Weihnachten“ lautet unser Motto in den letzten Wochen des Jahres in der Löwengruppe. Diese besondere Zeit soll ganz den Wünschen und Ruhebedürfnissen Ihrer Kinder gewidmet sein. In gemütlicher Runde und bei Kerzenschein soll eine Atmosphäre der Erwartung entstehen.

Im Advent wollen wir uns ganz bewusst Zeit nehmen für

- Rituale und besinnliche Momente,
- die Achtsamkeit untereinander,
- Gedichte und Geschichten,
- das Singen passender Lieder,
- das Plätzchenbacken und
- das Basteln von Weihnachtsschmuck.

Auch wollen wir dem Ursprung von Weihnachten sowie vieler Advents- und Weihnachtsbräuche auf den Grund gehen.

In der Bärengruppe

Unser Thema sind die Sterne. Die Sterne leuchten uns, die Sterne funkeln und glitzern, die Sterne sind das Symbol für die frohe Botschaft in der Weihnachtsgeschichte.

Sterne können wir malen, backen, basteln, legen, betrachten, beobachten, sammeln und fotografieren. Über Sterne hören wir Geschichten, singen Lieder, üben einen Tanz ein und vieles mehr.

Andachten mit Pfarrer Eyselein

Unter dem Motto „Mache dich auf!“ erleben wir in diesem Jahr die Weihnachtsgeschichte in drei Teilen.

Die Vorschulkinder und die Mittelkinder machen sich auf den Weg zu drei verschiedenen Orten in Pyrbaum. Jeder Ort hat etwas mit der Weihnachtsgeschichte zu tun. An jedem Ort hören wir einen Teil der Geschichte.

Wir gehen los am 2. Dez., am 9. Dez. und am 17. Dez. – jeweils um 8.30 Uhr.

Die kleinen Kinder dürfen im Kindergarten bleiben und hören in altersgerechter Weise ebenfalls die Weihnachtsgeschichte. Sie dürfen dann die „Krippenfiguren“ aufbauen.

Wir sagen Danke

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Andreas Abraham vom Cafe Sperrmüll für die Geldspende, die es unseren Nachmittagskinder möglich gemacht hat das Kaspertheater auf dem Nahkauf-Parkplatz zu besuchen. Es hat unseren Kindern großen Spaß gemacht.

Wir bedanken uns ganz herzlich beim Autohaus Rostek. Anlässlich der Eröffnung der Autowerkstatt – hinter der Tankstelle – haben Herr Rostek und sein Team die Einnahmen aus dem Kaffee- und Kuchenverkauf an uns gespendet.



Wir wünschen eine gesegnete Adventszeit!

Das Kindergartenteam

Ökumenische Veranstaltungen

Wie leben ohne Dich?

Selbsthilfegruppe für Trauernde und Hinterbliebene
Verbindungen und Informationen unter (09180) 23 25

ökumenischer

MITNAHME-GOTTESDIENST

am Donnerstag, den 24.12.2015
um 14:30 Uhr
in der evang. Kirche St. Georg

„Lauf zur Krippe, kleiner Esel!“

für kleine und große Kinder & Erwachsene

Gottesdienste im Seniorenzentrum Pyrbaum

Zur Einweihung des neuen Gottesdienstraumes im Seniorenzentrum feierten Pfr. C. Dosseh und Pfr. K. Eyselein einen ökumenischen Gottesdienst. Der evangelische Kindergarten gestaltete extra dafür einen wunderschönen Adventskranz. Nun sollen dort regelmäßig Gottesdienste stattfinden, zu denen auch die Bevölkerung eingeladen ist. Die Gottesdienste können dem Gottesdienstplan der Pfarrgemeinde oder der Kirchengemeinde entnommen werden. Ein bestimmter Rhythmus wird sich erst einspielen.



Elfie's Lädle

Elfie Holzner

Kurpfalzstraße 3 • 90602 Pyrbaum

Telefon: 09180/ 93 03 87 • Email: holzner-pyrbaum@t-online.de

- Lotto Annahmestelle
- Hermes Paketshop
- Zeitungen - Zeitschriften
- Tabakwaren
- Schreibwaren - Glückwunschkarten
- Geschenkartikel

*Wir wünschen unseren
Kunden ein frohes
Weihnachtsfest und für
das neue Jahr viel
Glück und Gesundheit*



Privatpraxis für Physiotherapie

Kerschgraben 15 ● 90602 Pyrbaum

Tel.: 09180/ 18 60 68 ● Fax: 09180/ 18 60 67

**Geben Sie Ihren Körper
eine Auszeit -
tanken Sie Kraft:**

*Geschenktipp:
Weihnachts-
gutscheine*

- | | | |
|-------------------------------------|-----------|--------|
| ● Klass. Massage | (20 Min.) | 18,- € |
| ● Aromaölmassage | (20 Min.) | 20,- € |
| ● Triggerpunktbehandlung | (20 Min.) | 23,- € |
| ● Dorn | (40 Min.) | 40,- € |
| ● Breussmassage | (30 Min.) | 29,- € |
| ● Fußreflexzonenmassage | (30 Min.) | 29,- € |
| ● Ganzkörpermassage + warmen Öl | (60 Min.) | 55,- € |
| ● LOMI LOMI NUI Massage + warmen Öl | (60 Min.) | 55,- € |

u. v. a. Behandlungen

*Ich bedanke mich bei meinen Patienten für Ihr persönliches Vertrauen.
Ich wünsche allen ein Frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.*

praxis@physio-elke-fischer.de
www.physio-elke-fischer.de

Götz

Träume aus Stoff
& Leder

*Wir wünschen unseren Kunden ein
besinnliches Weihnachtsfest
und
ein gesundes neues
Jahr!*

Schneiderei & Sattlerei

Tel: 09180-90 95 95

Termine nach Absprache!

Wir freuen uns auf Sie!

www.kreativstudio-goetz.de

Raingasse 1, 90602 Pyrbaum/OT Rengersricht



SCHWARZ-WEISS-BALL

am 23. Januar 2016

Das große gesellschaftliche
Ereignis in Freystadt.

Kartenvorverkauf ab dem 15.12.15
bei der Raiffeisenbank Freystadt
Tel.-Nr. 09179 - 222-11
Eintritt 18,- Euro

2016



Gartenträume werden wahr!

Verschönern Sie Ihren Garten mit

Beet- und Balkonpflanzen

Ziersträucher und Rosen

Obstgehölze und Beerensträucher

Stauden

oder Rollrasen



Inh. Johann Pruy

Neumarkt - Lange Gasse 21

Tel.: (0 91 81) 92 82

www.gartenland-rabovsky.de

...wo denn sonst!

Claudia Effenhauser

mobile staatlich geprüfte

med. Fußpflege

Termin nach Vereinbarung

0179/4 51 79 99

09188/5 99 58 00

Sonstiges:

Wellnessanwendungen

Reiki + Fußmassage

***Ich wünsche alle meinen Kunden, Freunden
und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.***



Gottesdienstordnung vom 15. Dezember 2015 bis 15. Januar 2016

Dienstag, 15.12.2015 – Hl. Wunibald, Gründer, Abt von Heidenheim
18.30 Uhr Hl. Messe für † Vater Ratko Djordjevic und für † Angehörige der Familie Djordjevic

Mittwoch, 16.12.2015 – 3. Adventswoche

09.00 Uhr Hl. Messe für † Margarete und Johann Wittmann, für † Eltern und Geschwister Arzt und † Nichte Lucia

Donnerstag, 17.12.2015 – 3. Adventswoche (O Sapientia - O Weisheit)
18.30 Uhr Hl. Messe für † Anny und Georg Distler und für † Franz Fischer

Freitag, 18.12.2015 – 3. Adventswoche (O Adonai – O Herr)

18.00 Uhr Hl. Messe für † Großmutter Gunda Mieruch z. Jahresged.

Samstag, 19.12.2015 – 3. Adventswoche (O Radix Jesse - O Wurzel)
18.30 Uhr Vorabendmesse in Unterferrieden. Hl. Messe nach Meinung

Sonntag, 20.12.2015 – 4. Adventssonntag (O Clavis David - O Schlüssel David)

09.30 Uhr Pfarrgottesdienst. Hl. Messe für † Angehörige der Familien Meyer, Schuster Trenz und Konrad, für † Großmutter Wilhelmine Bauer und für † Eltern Antonietta und Libero Civitillo

Dienstag, 22.12.2015 – 4. Adventswoche (O Rex genitum – O König der Völker)

18.30 Uhr Hl. Messe für † Frau und Mutter Barbara Gumler

Mittwoch, 23.12.2015 – 4. Adventswoche (O Imanuel – O Gott mit uns)
09.00 Uhr Hl. Messe nach Meinung

Donnerstag, 24.12.2015 – Heiliger Abend (Adventiatkollekte)

11.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst im Seniorenzentrum
16.00 Uhr Kinderchristmette mit dem Krippenspiel der Erstkommunionkinder. Hl. Messe nach Meinung
22.30 Uhr Feierliche Christmette mit dem Kirchenchor. Hl. Messe für † Eltern Antonie und Hermann Pfeifer und für † Großmutter Karoline Mayer

Freitag, 25.12.2015 – Hochfest der Geburt des Herrn – Weihnachten (Adventiatkollekte)

09.30 Uhr Pfarrgottesdienst. Hl. Messe nach Meinung

Samstag, 26.12.2015 – Hl. Stephanus
(Kinderkollekte für die Weltmission)

09.30 Uhr Pfarrgottesdienst mit dem Kirchenchor. Hl. Messe für † Tochter und Schwester Brigitte Groß für † Eltern Dotzer, für † Veronika Bauer, für † Elisabeth Grabski und für † Angehörige der Fam. List

Sonntag, 27.12.2015 – Fest der Heiligen Familie

09.30 Uhr Pfarrgottesdienst. Hl. Messe für † Rene Partl und für † Ida Orther von Fam. Groß

Dienstag, 29.12.2015 – Hl. Thomas Becket, Bischof von Canterbury
Keine Hl. Messe

Mittwoch, 30.12.2015 – 6. Tag der Weihnachtsoktav
Keine Hl. Messe

Donnerstag, 31.12.2015 – 7. Tag der Weihnachtsoktav
17.00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst. Hl. Messe nach Meinung

Freitag, 01.01.2016 – Hochfest der Gottesmutter Maria (Neujahr)
Weltfriedenstag - Herz-Jesu-Freitag

09.30 Uhr Pfarrgottesdienst. Hl. Messe für † Anna Rupprecht (Stiftsmesse)

Samstag, 02.01.2016 – Hl. Basilius der Große und hl. Gregor von Nazianz, Bischöfe, Kirchenlehrer (Herz-Mariä-Samstag)

18.00 Uhr Rosenkranz und Beichtgelegenheit
18.30 Uhr Vorabendmesse. Hl. Messe für † Vater Johann

Sonntag, 03.01.2016 – 2. Sonntag nach Weihnachten

09.30 Uhr Pfarrgottesdienst. Hl. Messe nach Meinung

Dienstag, 05.01.2016 – Wochentag der Weihnachtszeit
Keine Hl. Messe

Mittwoch, 06.01.2016 – Erscheinung des Herrn - Heilig-Drei-König (Epiphanie-Kollekte für die Mission in Afrika (Missio))

09.30 Uhr Pfarrgottesdienst mit dem Kirchenchor. Hl. Messe für † Frau und Mutter Barbara Gumler

Donnerstag, 07.01.2016 – Hl. Valentin und Hl. Raimund von Penafort
18.30 Uhr Hl. Messe für † Antonie Pfeifer zum Jahresgedenken und für † Horst Rube zum Jahresgedenken

Freitag, 08.01.2016 – Hl. Severin und Hl. Erhard

18.00 Uhr Hl. Messe nach Meinung

Samstag, 09.01.2016 – Wochentag der Weihnachtszeit

18.00 Uhr Rosenkranz und Beichtgelegenheit

18.30 Uhr Vorabendmesse. Hl. Messe nach Meinung

Sonntag, 10.01.2016 – Taufe des Herrn

Die Erstkommunionkinder stellen sich der Pfarrgemeinde vor
09.30 Uhr Pfarrgottesdienst. Hl. Messe für † Eltern und Großeltern Barbara und Michael Schlupp und für † Horst Maier

Dienstag, 12.01.2016 – 1. Woche im Jahreskreis

18.30 Uhr Hl. Messe für † Vater Horst Rube

Mittwoch, 13.01.2016 – Hl. Hilarius, Kirchenlehrer

09.00 Uhr Hl. Messe nach Meinung

Donnerstag, 14.01.2016 – 1. Woche im Jahreskreis

18.30 Uhr Hl. Messe nach Meinung

Freitag, 15.01.2016 – 1. Woche im Jahreskreis

18.00 Uhr Hl. Messe nach Meinung

Verstorben sind

Aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Version vorhanden.

In tiefer Betroffenheit über den Verlust
unseres Pfarrgemeinderatsmitglieds

Georg Martin

verstorben am 14.11.2015

sind wir im Gebet und Gedanken bei seiner Familie.

Er wird uns fehlen.

Pfarrer

Casimir Dosseh

Pfarrgemeinderat und

Kirchenverwaltung Mater Dolorosa

Getauft wurden

Aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Version vorhanden.

Kirchenchorproben

Do. 07.01. – 19.30 Uhr Chorprobe

Geburtstage

Aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Version vorhanden.

Herzliche Glückwünsche zu Ihrem Geburtstag.

Alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen für das neue Lebensjahr wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Casimir Dosseh.

Senioren

Am Mittwoch, 16.12.2015 um 14.00 Uhr sind alle Senioren und Interessierte zu einem vorweihnachtlichen Seniorennachmittag mit dem Thema: „Das ist die stillste Zeit im Jahr“ recht herzlich ins katholische Pfarrheim eingeladen.

Die musikalische Gestaltung übernimmt die Pyrbaumer Saitenmusik.

Ministranten

Die Weihnachtsfeier der Ministranten ist am Samstag, 19.12.2015 von 16.00 - 20.00 Uhr im Pfarrheim.

Sternsinger

Nach altem Brauch bringen die Sternsinger den Weihnachts- und Neujahrssegens in alle Häuser

Die Sternsinger sind unterwegs:

Am Sonntag 03.01. und Montag 04.01.2016 in Pyrbaum

Am Dienstag, 05.01.2016 in Oberhembach

Herzlichen Dank schon im Voraus für Ihre Spende und ein Vergelt's Gott allen Kindern und Jugendlichen, die für diese Aktion unterwegs sind.



Zahnärztin

Dr. med. dent. Isabell Friedemann

Sehr geehrte Patienten,
wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch
ins neue Jahr 2016!

~
Ihre Zahnarztpraxis Dr. Isabell Friedemann
und das gesamte Praxis-Team

~
Wir haben Urlaub vom 24.12.2015
bis 10.01.2016.



Abt-Stephan-Str. 4 · 90602 Seligenporten
Tel. 0 91 80 / 16 93 · Fax 0 91 80 / 93 95 12
e-Mail: Schreinerei.Turinsky@t-online.de

Wir danken unseren
Kunden für das
entgegengebrachte
Vertrauen und
wünschen allen
frohe Feiertage und
einen guten Rutsch
ins neue Jahr!



Gasthaus Renner-Brandl

Ortsstr. 19
90602 Rengersricht
Tel: 09180/759



Einladung Silvester-Bufferet

zu unserem

am 31.12.2015 ab 19:30 Uhr

bitte anmelden bis 27.12.2015



Wir freuen uns auf den gemeinsamen
Silvester-Abend mit Euch!

ZUM WEIHNACHTSFEST *glückliche und besinnliche Stunden*
ZUM JAHRESENDE *Dank für Vertrauen und Treue*
ZUM NEUEN JAHR *Gesundheit, Glück und viel Erfolg*

WÜNSCHT FAMILIE BRANDL



Elektro Traumüller

Inhaber: Martin Ermer

- Elektroinstallation für Haus und Gewerbe
- Elektrogeräteverkauf und Kundendienst
- Elektroheizsysteme
- Antennentechnik



*Wir wünschen
unseren Kunden,
Freunden und
Bekannten ein frohes
Weihnachtsfest und
alles Gute für das
neue Jahr*



Allersberger Straße 6 • 90602 Pyrbaum • Telefon: 09180 / 704 • Fax: 09180 / 33 37
Email: ermer-elektro@t-online.de

Lebensmittel Obst Gemüse Getränke

Gerhard Striegel



Marktplatz 7 90602 Pyrbaum Telefon: 09180/ 7 57

Geschäftszeiten

Montag - Freitag von 6.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag von 6.15 - 13.00 Uhr



Frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr

Deutsche Post

Postöffnungszeiten

Montag - Freitag
9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

Samstag
9.00 - 13.00 Uhr

Frauenbund

Am Dienstag, 12.01.2016 um 19.30 Uhr lädt der Frauenbund zu einem Vortrag „Unsere heimischen Vögel“, Referent: Herr Bernd Michel (Landesverband für Vogelschutz) recht herzlich ins katholische Pfarrheim ein.

Erstkommunion

Der 2. Erstkommunionelternabend findet am Mittwoch, 13.01.2016 um 20.00 Uhr im katholischen Pfarrheim, Schlosshof statt.

Krankenpflegeverein Pyrbaum-Seligenporten

Bitte denken Sie bei „Veränderungen“ auch an den Krankenpflegeverein, z. B. bei der Änderung der Kontoverbindung usw.

Wort des Lebens Kreis

Wir sind eine Gruppe von katholischen und evangelischen Christen, die sich einmal im Monat trifft. Bei unseren Begegnungen tauschen wir uns über eine Textstelle in der Bibel aus und überlegen, wie sich diese in unser konkretes Leben übertragen lässt.

Bei Interesse melden sie sich bitte im Pfarrbüro (09180) 7 23 oder bei Petra Schmitt (09180) 17 60

Wir sammeln abgestempelte Briefmarken für die Steyler Mission

Bitte sammeln Sie mit!

Zu beachten ist:

Die Briefmarken jeweils mit mindestens einem Rand von etwa 0,5 cm ausschneiden und nicht vom Papier lösen.

Sammelstellen:

- Weißer Kasten (Anregungen Pfarrgemeinderat) neben der Ausgangstüre der Kirche.
- In der Sakristei
- Im Pfarrbüro

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!!

Brillen für die Mission

Haben Sie alte Brillen, die sie nicht mehr benutzen und wissen nicht wohin damit? Gerne können sie diese in der Sakristei oder im Pfarrbüro abgeben.

Wir laden sie ganz herzlich ein, an den vielfältigen Aufgaben und Projekten unserer Pfarrgemeinde durch eine Spende mitzuwirken.

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Neumarkt-Parsberg, Katholische Kirchenstiftung Pyrbaum, IBAN: DE56760520800000300046, BIC:BYLADEM1NMA

Raiffeisenbank Neumarkt, Katholische Kirchenstiftung Pyrbaum, IBAN: DE64760695530006410944, BIC:GENODEF1NM1

20 Jahre Pyrbaumer Gospelchor

Mit einem Konzert feierte der Gospelchor sein Jubiläum und lud unter dem Motto „Welcome to my father's house“ in die Kirche Mater Dolorosa ein. Die Kirchenbänke waren voll besetzt und die Besucher wurden von der mitreißenden, aber auch einfühlsamen Darbietung begeistert.

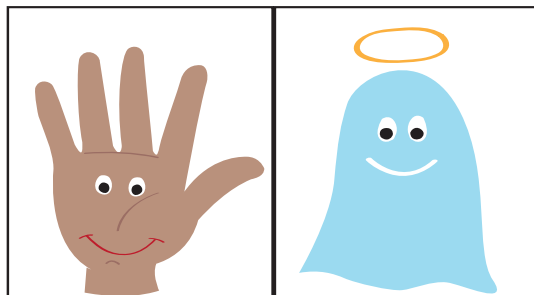
Gospel, Musik, die einlädt mitzumachen!

Danke für diese wunderbare Präsentation!

Danke für 20 Jahre musikalische Freude!



GESUCHT



rechte Hand
des Pfarrers



guter Geist
in der Kirche

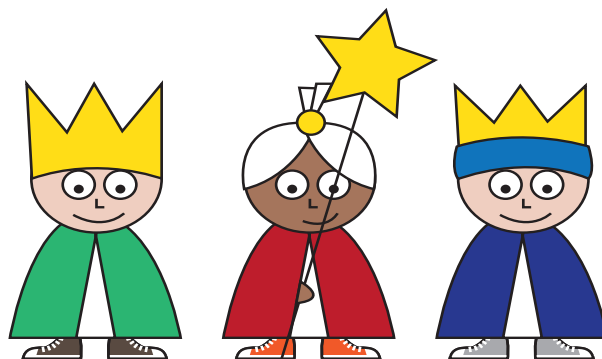
Gesucht wird **ein/e Mesner/in**,

der/die gegen eine kleine Aufwandsentschädigung die Gottesdienste und kirchlichen Feiern vorbereitet. Auch "Teilzeit" möglich.

Interessenten melden sich bitte im Pfarramt:

Oberhembacher Weg 2, 90602 Pyrbaum,

Tel.: 09180/723 E-Mail: docasimir@yahoo.fr



SICH VERKLEIDEN



UM DIE HÄUSER ZIEHEN



SAMMELN GEHEN

= ~~HALLOWEEN~~ STERNSINGER!

Wir suchen noch Starnsinger für 2016!

Wer Zeit und Lust hat vom 3.1.-4.1.2016 mit dabei zu sein, meldet sich bitte bis Weihnachten bei Pfarrer Dosseh: 09180-723 / docasimir@yahoo.fr

Katholische Pfarrei Seligenporten

Mariä Himmelfahrt (www.pfarrei-seligenporten.de)

Geburtstage

Aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Version vorhanden.

Zu Ihrem Geburtstag alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen, das wünscht Ihnen von Herzen Ihr Pfarrer Hans Henke.

Die Pfarrei Seligenporten bittet alle Jubilare sich im Pfarrbüro (mittwochs von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Tel. (09180) 8 44; E-Mail: seligenporten@bistum-eichstaett.de) zu melden, wenn Sie mit der Veröffentlichung Ihres Geburtstag ab dem 70. Lebensjahres im Mitteilungsblatt und/oder in der Kirchenzeitung nicht einverstanden sind.

Gottesdienstzeiten in der Winterzeit

Dienstag um 9.00 Uhr in Rengersricht
Mittwoch um 15.00 Uhr Kinder- u. Schülertagesdienst in Seligenporten
Donnerstag um 9.00 Uhr in Rengersricht
Freitag um 17.00 Uhr in Seligenporten
Samstag um 18.00 Uhr Vorabendgottesdienst in Seligenporten
Sonntag um 9.30 Uhr Pfarrmesse in Seligenporten

Die Gottesdienstordnung ist immer aktuell einsehbar auf
www.pfarrei-seligenporten.de
oder der Infotafeln an der Pfarrkirche und Filialkirche

Termine

Weihnachten:

24.12.2015 16.00 Uhr Kinder- Christmette, Gestaltung durch die Kinder der Jugendgruppen
22.00 Uhr Musikalische Gestaltung durch die Dorfmusik

25.12.2015 9.30 Uhr Musikalische Gestaltung durch den Kirchenchor

Am **24.12.2015 um 17.30 Uhr** lädt die **Gesangsgruppe „Froh und Heiter“** in die **Kapelle Rengersricht** recht herzlich ein. Dort werden Weihnachtslieder zur Einstimmung auf den Hl. Abend gesungen.

Frauenkreis

Unsere besinnliche Weihnachtsfeier am 10. Dezember mit der sehr stimmungsvollen musikalischen Begleitung der Maierbach-Sängerinnen und dem anschließenden gemeinsamen Abendessen und gemütlichen Beisammensein in der Klosterschenke wurde auch in diesem Jahr mit großer Begeisterung aufgenommen. Ich möchte mich nochmals ganz herzlich bei den Maierbach-Sängerinnen für die wundervollen Lieder und die Musik bedanken. Mit diesem feierlichen Abend haben wir unser Programm für das Jahr 2015 beendet.

Wir treffen uns wieder am **Dienstag, den 12. Januar 2016**. Der Filmvortrag von Herrn Peter Hering über Namibia "Unter dem Kreuz des Südens" musste aus zeitlichen Gründen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Statt dessen wird uns Frau Ulrike Berger über ihre ehrenamtliche Arbeit, welche sie seit zwei Jahren bei den Flüchtlingen in Seligenporten ausübt, berichten, Ort: Pfarrheim, Beginn: 19.00 Uhr.

Wie beim Frauenkreis üblich findet traditionell am letzten Sonntag im Januar unsere große Kaffee-/Kuchenaktion im Pfarrheim statt, Termin: **31. Januar 2016**. Dazu möchte ich Euch alle schon heute recht herzlich einladen. Unsere Frauen werden Euch wie immer mit köstlichen Torten und Kuchen verwöhnen. Für Eure Unterhaltung wird ebenfalls gesorgt. Die Erlöse aus dieser Aktion sowie der Erlös aus dem Verkauf unserer Waren auf dem Seligenportener Weihnachtsmarkt werden auch dieses Mal Notleidenden und Bedürftigen gespendet.

Unser neues Programm für Februar bis August 2016 veröffentlichen wir in der nächsten Ausgabe des Gemeindeblattes.

Abschließend möchte ich mich ganz herzlich bedanken bei meinem Gremium und bei allen, die mich das Jahr über so tatkräftig und hilfreich unterstützt haben. Mein besonderer Dank gilt den Mitgliedern des Frauenkreises für ihre Treue und Verbundenheit.

Ich wünsche Euch und Euren Familien friedvolle, gesegnete Weihnachten und für das kommende Jahr Gesundheit und Frieden für uns alle.

Liebe Grüße, Eure Bruni

Katholisches Pfarramt Möning

Filiale Schwarzach

92342 Freystadt-Möning, Pfarrstr. 1
Tel. (09179) 9 07 05, Fax (09179) 9 07 06, www.pfarrei-moening.de
e-mail: moening@bistum-eichstaett.de

Die Gottesdienstordnungen finden Sie im aktuellen Pfarrbrief.

Pfarramt:

Bürozeiten der Sekretärin:

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr

Gottesdienste in Schwarzach

Mittwochs um 18.30 Uhr Rosenkranz, um 19.00 Uhr hl. Messe
Sonntags um 13.30 Uhr Rosenkranz (nicht am 27.12.)

Friedenslicht aus Betlehem

Am Freitag, 18.12.15 wird um 18.00 Uhr bei einer kleinen Andacht mit Friedensgebet das Friedenslicht aus Betlehem weitergegeben. Sie können selber Kerzen oder Laternen mitbringen oder die bereitgestellten Kerzen mit Windschutz (1,00 €) nehmen, um das Licht nach Hause zu bringen. Eingeladen sind alle Gläubigen, Kinder und Jugendliche, denen der Frieden in den Familien und in der Welt am Herzen liegt.

Weihnachtskonzert

Am 4. Adventssonntag, 20.12.15 beginnt das Konzert des Kirchenchores um 19.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Willibald in Möning. Mitwirkende sind außer dem Kirchenchor auch der Kinderchor, Instrumentalgruppe und Pfr. Hanke. Der Eintritt ist frei. Spenden werden für einen sozialen Zweck verwendet.

In Pavelsbach findet heuer kein Weihnachtskonzert statt.

Weihnachten

Am Heiligen Abend beginnt in der Pfarrkirche Möning um 16.00 Uhr die Kindermesse mit Krippenspiel und Kindersegnung, um 22.00 Uhr findet die Christmette statt. Am ersten Weihnachtsfeiertag, 25.12.15 sind alle Gläubigen zum Festgottesdienst um 9.45 Uhr eingeladen, am 26.12.15 beginnt der Gottesdienst um 8.30 Uhr und am Sonntag, 27.12.15 um 9.45 Uhr.

Silvester

Es ergeht herzliche Einladung zum Dankgottesdienst zum Jahresschluss am 31.12.15 um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche Möning.

Neujahr/Sternsinger

Der erste Gottesdienst im neuen Jahr am 01.01.16 beginnt um 9.45 Uhr. Hierbei werden die Sternsinger von Möning und Schwarzach ausgesendet. Die Ministranten gehen in den Tagen vor Dreikönig als Sternsinger von Haus zu Haus, bringen Segenswünsche und bitten um Ihre Spende für Kinder in Bolivien und der ganzen Welt. Das Motto der Aktion lautet „Respekt für dich, für mich, für andere“.

Jubeltagesdienst

Alle Paare aus Möning, Schwarzach und Pavelsbach, die im Jahr 2015 Hochzeitsjubiläum (25, 40, 50, 55, 60 Jahre) gefeiert haben, sind am Samstag, 16. Januar, zu einem Gottesdienst in der Pfarrkirche um 18.30 Uhr und anschließend zu einem Empfang im Pfarrheim Möning eingeladen.

Parteinachrichten

CSU

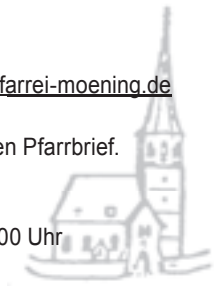
OV Pyrbaum

Neujahrsempfang

Am Donnerstag, 21. Januar 2016 findet der traditionelle Neujahrsempfang der beiden CSU Ortsverbände Pyrbaum und Seligenporten-Rengersricht-Schwarzach in der Aula der Grundschule in Pyrbaum statt.

Zu der um 19 Uhr 30 beginnenden Veranstaltung, die diesmal turnusgemäß der Pyrbaumer Ortsverband ausrichtet, konnte durch Vermittlung von Vorstandsmitglied Fritz Riesch Ex-Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein als Referent gewonnen werden.

Alle politisch interessierten Bürger sind zu diesem Event eingeladen.



Im Anschluss an das Referat kann bei einem kleinen Imbiss und Getränken gerne auch die Möglichkeit genutzt werden, mit dem Hauptredner und dem ebenfalls anwesenden Bezirksvorsitzenden und Staatssekretär Albert Füracker und weiteren Politikern ins Gespräch zu kommen und Gedanken auszutauschen.

Gerd Kärgelein, CSU-Ortsvorsitzender Pyrbaum

CFW Seligenporten-Rengersricht FW Schwarzach

Weihnachtsbaum der guten Wünsche:

Wir
wünschen
Ihnen ein frohes
Weihnachtsfest, ein
paar Tage zum Ausruhen
und Genießen, zum Kräfte-
sammeln für ein neues Jahr.
Ein Jahr ohne Seelenschmerzen
und ohne Sorgen, mit so viel Erfolg, um
zufrieden zu sein; mit so wenig Ärger wie
möglich und so viel Freude, wie nötig, um
rundum glücklich zu sein.

Wir wünschen eine besinnliche Weihnachtszeit
und einen guten Start ins neue Jahr 2016.




Wir sind natürlich auch im neuen Jahr offen für Ihre Anregungen und Wünsche.

Einige wichtige Punkte konnten wir bereits gut voran bringen und durchsetzen. Bei unserem bereits angekündigten Treffen im Neuen Jahr werden wir gerne näher darauf eingehen – Einladung dazu folgt. Auch die Themen, die Sie in den Bürgerversammlungen angesprochen haben und für Sie wichtig sind, werden wir gemeinsam anpacken.

Wir freuen uns auf all unsere Aufgaben und Herausforderungen im Jahr 2016 – zusammen mit Ihnen.

*Ihre CFW Seligenporten-Rengersricht & FW Schwarzach
Gaby Zehnder, Karl Meyer, Gerhard Meyer & Reinhard Wild*



Fröhliche Weihnachten!

„Plätzchen naschen.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Wir bedanken uns für das Vertrauen, das Sie uns 2015 entgegengebracht haben, und freuen uns, auch 2016 weiterhin für Sie da zu sein.

Meine Bank – Meine Region
Raiffeisenbank
Neumarkt i.d.OPf. eG



Veranstaltungskalender

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung/Verein	Veranstaltungsort
19.12.2015		Weihnachtsfeier- Clubfreunde Pyrbaum-Rohrenstadt	In Rohrenstadt
20.12.2015	16.30 Uhr	Waldweihnacht – GBV Seligenporten	Am Alten Spielplatz beim Kindergarten
26.12.2015	19.00 Uhr	Christbaumversteigerung – SV St. Hubertus, FF Rengersricht	Saalbau Renner-Brandl Rengersricht
30.12.2015	19.30 Uhr	Christbaumversteigerung – FF Seligenporten	Schützenhaus Seligenporten
01.01.2016	19.00 Uhr	Christbaumversteigerung – RuFV Seligenportner Klosterreiter	Gasthof Kloster Seligenporten
03.01.2016	19.30 Uhr	Christbaumversteigerung – SV Seligenporten	Sportheim Seligenporten
05.01.2016	13.30 Uhr	Kaffeenachmittag im Pfarrheim - Seniorenkreis Seligenporten	Pfarrheim Seligenporten
05.01.2016	20.00 Uhr	Jahreshauptversammlung – FF Oberhembach	Da Nico Oberhembach
05.01.2016	19.30 Uhr	Jahreshauptversammlung – Musikverein der Marktgemeinde Pyrbaum	Saalbau Renner-Brandl Rengersricht
05.01.2016	20.00 Uhr	Christbaumversteigerung - FF Pruppach FC Pruppach	Gemeinschaftshaus Pruppach
06.01.2016	19.00 Uhr	Christbaumversteigerung - FF Schwarzach	Gasthaus Pfister Schwarzach
08.01.2016	19.30 Uhr	Jahreshauptversammlung – Schützengilde 1876 Pyrbaum	Schützenhaus Pyrbaum
09.01.2016	19.30 Uhr	Jahreshauptversammlung – SV St. Hubertus Rengersricht	Saalbau Renner-Brandl Rengersricht
15.01.2016	19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung – FF Rengersricht	Saalbau Renner-Brandl Rengersricht
15.01.2016	20.00 Uhr	Jahreshauptversammlung – Schützengesellschaft Kloster Tannenreis Seligenporten	Schützenheim Seligenporten
15.01.2016	20.00 Uhr	Jahreshauptversammlung – FF Pruppach	Gemeinschaftshaus Pruppach
15.01.2016	19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung – Schlepperfreunde Pyrbaum	Schützenhaus Pyrbaum
16.01.2016	19.30 Uhr	Jahreshauptversammlung – Kirwa-Boum-Verein Rengersricht	Saalbau Renner-Brandl Rengersricht
16.01.2016	20.00 Uhr	Ball des Marktes	Mehrzweckhalle Pyrbaum



Komplett mein Bad

Zum Weihnachtsfest und neuen Jahr –
wundervolle Badmomente.

Gruber

 **DIE BADGESTALTER**

92342 Freystadt / Mörsdorf | T: 09179. 94 94 - 0 | www.gruber-die-badgestalter.de

 **Unternehmer und Handwerker aufgepasst!!** 

- ♣ Wir sind die Profi's für erfolgreiche Internetauftritte
- ♣ Bei uns erhalten Sie die Top-Handwerkersoftware
- ♣ Demoversion kostenlos und unverbindlich 60 Tage testen
- ♣ Auch Leasing oder Cloud möglich

Fordern Sie uns an unter: www.edv-sps.de
SPS EDV Beratung © Tel.: 09188/903267 © Email: info@edv-sps.de 

Wir senken Ihre Energiekosten bis zu 25% pro Jahr.

SCHIMPL ENERGIEBERATUNG

Strom + Gas · Gewerbe + Privat

92318 Neumarkt 09181/2729148

Schweningerstr. 69 0178/4013777

johann.schimpl@t-online.de

Wir helfen Ihnen bei der Erstellung von
Gutschriften des Anbieters care-energy.de



*Wir wünschen
unseren Kunden
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr*

Ortsstraße 27, 90602 Rengersricht
Tel.: 0 91 80 / 93 00 27 Fax: 93 00 29
eMail: bhammerer@t-online.de
www.schlosserei-hammerer.de

*Wir wünschen
allen unseren Kunden
und Bekannten
ein frohes
und friedvolles
Weihnachtsfest
und für 2016
gute Fahrt*

JURA-Reifenservice
GmbH

point S
Reifen, Räder, Auto-Service.

Regensburger Straße 54 • 92318 Neumarkt
Telefon 09181/ 84 90 + 84 92 • Fax 09181/ 2 21 76
e-mail: info@jura-reifen.de • Internet: www.jura-point-s.de
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 – 17.30 Uhr, Sa. 8.00 – 12.00 Uhr

...da bin ich mir sicher!



Neumarkter Str. 26 • 92353 Postbauer-Heng
Tel. 09188 90 51 95 • www.windisch-sonnenschutz.de

Und plötzlich ist es schon wieder soweit -
wundervolle Winterzeit!
Zeit für ein herzliches Dankeschön!
Zeit für die besten Wünsche!
Wir wünschen Ihnen fröhliche Weihnachtstage
und einen gutgelaunten Rutsch ins neue Jahr.

*Ein gesegnetes
Weihnachtsfest
und ein gutes neues
Jahr wünschen alle
Vereine.*



Bild a. taiga/shotshop.com

Vereinsnachrichten

Kerwaboum Pyrbaum e.V.

Die Kerwaboum Pyrbaum e. V. möchten sich nochmals bei allen Spendern, Gönnern und Unterstützern im Jahre 2015 bedanken und wünschen allen Bürgern der Marktgemeinde Pyrbaum ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Kerwajahr 2016.



Info

Unsere Weihnachtsfeier findet dieses Jahr am 19.12.15 statt.

Anfragen für T-Shirt's & Pullover (nur für neue Mitglieder) sind bis spät. 29.02.16 an Kerwaboum.pyrbaum@web.de zu senden.

TSV Pyrbaum e.V.

Flutlichtmasten Am Sportgelände stehen

Alle Hände voll zu tun hatten die TSV-ler beim Aufstellen der Flutlichtmasten. Bereits im August hatte der TSV in zahlreichen Arbeitsstunden die sechs Beton-Fundamente fertig gestellt, die Verkabelung erfolgte im Oktober. Jan Kittler von der Zimmerei Kittler + Kittler Holzbau unterstützte uns dabei mit einem Kran-LKW, Rat und Tat. Hierfür herzlichen Dank.

Eine Woche später dann ging es ans lotrechte Ausrichten der sechs Masten. Klaus Schmidt sorgte dafür, dass alles fachgerecht erledigt wurde. Im Frühjahr werden die 8 Flutlichtstrahler installiert und feinjustiert. Aufgrund des Wetters erledigen die TSV-Helfer Restarbeiten bis Jahresende, um im Frühjahr mit dem Errichten des 4 Meter hohen Ballfangzaun beginnen zu können. Für März ist die Ansatz des Sportrasens terminiert.

Allen Helfern und Unterstützern bei diesem wahrlich zukunftsweisenden Projekt für unseren TSV Pyrbaum sagen wir herzlichen Dank. Wir schaffen somit optimale Bedingungen für unsere Kinder- und Jugendarbeit, die mit unserem Jugend-Leitbild, initiiert und vorgestellt von Jugendleiter Stefan Fiederer und Abteilungsleiter Markus Hierl, ordentlich Schwung aufnimmt.



Ein Highlight war das Aufstellen der Flutlichtmasten im November beim TSV Pyrbaum

Information für alle Hundebesitzer

Aus aktuellem Anlass, insbesondere weil sich Gäste von befreundeten Fußballvereinen darüber beschwert haben und wir bei Nichtbeachtung

eine Verbandsbeschwerde riskieren, möchte und muss die Abteilungsleitung Fußball zu folgendem Punkt informieren:

Ergänzend zur Hundehaltungsverordnung des Marktes Pyrbaum, gilt auch auf allen Sportanlagen des TSV generell Leinenpflicht für Hunde.

Um besonders auswärtige Besucher darauf noch einmal explizit hinzuweisen, werden an den Sportanlagen entsprechende Hinweisschilder angebracht.

Wir bitten alle Hundebesitzer um ihr Verständnis für diese Maßnahme. Gemeinsam müssen wir diesen Anforderungen gerecht werden, um drohende Risiken von unserem TSV abzuwenden.

Der Ordnungsdienst während der Spiele ist von der Abteilungsleitung angewiesen, in Zukunft verstärkt auf die Einhaltung der Leinenpflicht zu achten.

Allen Hundebesitzern danken wir herzlich für ihre Mithilfe und ihr Verständnis!

gez. Abteilungsleitung Fußball

Vereinsgaststätte „Am Felsenkeller“

Öffnungszeiten an den Feiertagen:

24. Dezember 2015	geschlossen
25. - 27. Dezember 2015	geöffnet von 11.00 - 15.00 Uhr (Essen à la carte)
31. Dezember 2015	geöffnet von 17.30 - 21.30 Uhr (Essen à la carte)
01. Dezember 2016	geschlossen

Fußball

Weihnachtsmarkt 2015

Auch in diesem Jahr hat sich die Fußballabteilung des TSV auf dem Pyrbaumer Weihnachtsmarkt engagiert. Sehr viele Besucher kamen wieder am Stand der Fußballer vorbei und ließen sich heißen Sangria, Kinderpunsch und andere Getränke schmecken. Als kulinarisches Highlight gab es diesmal Schaschlik, die unser Sportheimwirt Karl-Heinz Dietrich hervorragend vor- und zubereitet hatte. Alle Gäste waren vom Speisenangebot des TSV begeistert und griffen durchaus auch ein zweites Mal zu.

Vor der Hütte gab es ebenfalls etwas Neues zu sehen und zu genießen: Dank dem Einsatz von insbesondere Thomas Knogl und Bernd Rosenau, mussten die Standbesucher nicht frieren. Die beiden Vereinskameraden hatten pünktlich zum Markt zwei Stehtisch-Konstruktionen aus Metallfässern gebaut, in denen unten Feuer geschürt werden kann. Ein absoluter Hingucker und gleichzeitig eine große Aufwertung für unseren Stand.

Allen Helferinnen und Helfern, die zum Gelingen des Weihnachtsmarktes beigetragen haben, sagt die Fußballabteilung herzlich „vergelt's Gott“!

Mit Pucki in die Arena



Ein Gemeinschaftserlebnis der besonderen Art: das Ice-Tiger-Masskottchen Pucki und unsere TSV – Fußball-Jugendlichen vor der Arena in Nürnberg

Ein unvergessliches Erlebnis genossen unsere TSV-Jugendfußballer. 50 Jugendspieler mit ihren Trainern und Betreuern besuchten das Heimspiel der Nürnberg Ice-Tigers gegen die Pinguine aus Krefeld. Nicht nur der 6:3 Heimsieg der Nürnberger Eishockeymannschaft wird unseren Jungkicks noch lange im Gedächtnis bleiben, sondern die gemeinsame Hin- und Rückfahrt im Bus mit den Ice-Tiger Masskottchen Pucki. Unser Fußballnachwuchs nutzte die Gelegenheit, sich Pucks mit Puckis Original-Autogramm zu sichern. Pucki aus der Nähe zu erleben, war schon

toll. Klar, dass viele Spieler sich ein „Selfi“ mit Pucki sicherten. In der Arena wurden unsere TSV – Fußballer auf dem Video-Würfel per Gemeinschaftsfoto begrüßt, sehr zur Freude unserer Spieler.

Ein riesengroßes Dankeschön möchten wir im Namen der Fußballjugendabteilung dem BMW-Autohaus Partl Neumarkt aussprechen, das uns diesen unvergesslichen Tag ermöglicht hat.

Nachlese zum Fußball-Herbst der zweiten Mannschaft

Die zweite Mannschaft des TSV Pyrbaum blickt leider alles andere als auf den sprichwörtlichen goldenen Oktober zurück. Aus vier Spielen im vergangenen Monat konnte man leider keinen einzigen Punkt mitnehmen und auch nur zwei Tore erzielen.

Zum Monatsanfang ging die Reise zum TSV Wendelstein II. Man verkaufte sich so teuer wie möglich ging aber nach einer starken zweiten Hälfte der Wendelsteiner mit einer 0:7-Klatsche vom Platz.

Eine Woche später war dann der TSV Winkelhaid II zu Gast in Pyrbaum. Hier unterlagen die Mannen um Spielertrainer Peter Pölloth extrem unglücklich mit 1:2, obwohl man über weite Strecken des Spiels mindestens gleichwertig war.

Eine Woche später dann das selbe Bild mit demselben Ergebnis, nur diesmal gegen einen anderen Gegner. Der TSV 04 Feucht II gewann glücklich mit 2:1 gegen den TSV Pyrbaum II.

Das letzte Spiel im Oktober führte den TSV Pyrbaum zur ersten Mannschaft des SV Pfaffenhofen. Bereits nach 23 Minuten lag man aussichtslos mit 0:4 hinten und war somit am Ende mit einem 0:6 noch relativ gut bedient.

Zum Auftakt des vorletzten Monats im Jahr 2015 gastierte die DJK Albersberg II in Pyrbaum. Das Spiel begann denkbar schlecht für den TSV, lag man doch nach sieben Minuten bereits mit 0:1 im Hintertreffen. Allerdings zeigte die Mannschaft, wie bereits in der gesamten laufenden Spielzeit Moral und gewann das Duell mit 5:3.

Eine Woche später ging dann die Reise zum unangefochtenen Spitzenreiter, dem 1. SC Feucht II. Zwar blieb die erste Halbzeit fußballerisch eine Partie auf Augenhöhe, allerdings bekamen die Hausherren fünf Tormöglichkeiten bis zur Pause und nutzten davon vier. So stand es nach 45 Minuten 4:0 für den SC und die Partie war gelaufen. In Halbzeit zwei dominierte Feucht dann die Partie und fuhr am Ende einen 7:1 Erfolg ein. Den Ehrentreffer für den TSV markierte Daniel Walthier auf Zuspil von Willi Stark.

Es sollte zugleich das letzte Tor für die zweite Mannschaft des TSV Pyrbaum im Jahr 2015 sein, da die beiden Partien gegen den SV Leerstetten und den SV Moosbach witterungsbedingt vom Verband abgesagt wurden.

Somit geht ein für den TSV Pyrbaum II ereignisreiches, herausragendes und einzigartig erfolgreiches Jahr mit dem Aufstieg in die A-Klasse zu Ende.

A-Senioren beenden Saison 2015 erfolgreich



Ein voller Erfolg war der Abschluss der AH-Fußballer: Gemeindecarchivar Horst Schrödel führt gekonnt durch die Pyrbaumer Historie rund um den Marktplatz

Mit einem Paukenschlag begann die Saison 2015 der AH Fußballer des TSV Pyrbaum: Mit einem 3:2 gegen den TV Hilpoltstein im Finale gewann die Senioren-A-Mannschaft (ab 32 Jahren) die Hallenkreismeisterschaft im vergangenen Februar. Die Feldsaison beendeten die TSV – Kicker auf einem guten dritten Platz, nur der SV Stauff und der SV Mühlhausen erreichten mehr Punkte.

Der Saisonabschluss im November entwickelte sich ebenfalls zu einem Highlight. Archivpfleger Horst Schrödel hatte sich bereit erklärt, den Spielern mit ihren Familien in kurzweiligen zwei Stunden Interessantes und Geschichtsträchtiges rund um den Pyrbaumer Marktplatz näher zu bringen. Dafür herzlichen Dank!

Um sich auf die kommende Hallensaison vorzubereiten, trainieren die AH-Spieler jeden Freitag ab 19.30 Uhr in der TSV Halle. Wer Lust hat, mitzumachen, bitte bei Ringo Klein (Tel. 18 03 25) oder Dirk Lippmann (Tel. 9 39 97 99) melden.

Musikverein der Marktgemeinde Pyrbaum e.V.

30. Jubiläums-Adventskonzert für Menschen in Not



Mit Musik, Erzählungen und Gedichten

- aus vielen Epochen
- aus den unterschiedlichsten Stilrichtungen
 - o mal feierlich-festlich
 - o mal besinnlich-nachdenklich
 - o mal still und beschaulich

haben wir seit 3 Jahrzehnten versucht, unsere Konzertbesucher, in die beginnende Adventszeit einzustimmen.



Weit über die Absicht hinaus, unseren Konzertbesuchern einen angenehmen musikalischen Abend zu bereiten, wollten wir auch das Mitgefühl für jene wecken, für die unsere Konzerte bestimmt sind:

Für Menschen in Not im Landkreis Neumarkt

In deren Namen bedanken wir uns wieder für Ihr zahlreiches Kommen und Ihre Spenden.

Herzlichen Dank an alle MusikerInnen, Helferinnen und Helfern, die wieder zum Gelingen unseres Konzertes beigetragen haben.

Unterstützen auch Sie „Menschen in Not“ mit Ihrer Spende!

Spendenkonto: Sparkasse Pyrbaum

IBAN: DE96 7605 2080 0000 9029 57 - BIC: BYLADEM1NMA

Ihre Spenden werden über Herrn Dr. Werner Richter vom Gesundheitsamt Neumarkt direkt an Menschen in Not im Landkreis Neumarkt weitergegeben.

Vergelt's Gott!

Ihr Roland Lehmeier

1. Vorsitzender des Musikvereins der Marktgemeinde Pyrbaum

Musikakademie Pyrbaum - Die erste Wahl für professionellen Musikunterricht!

Wir bieten Ihnen hochqualifizierten Musikunterricht über eine Vielzahl verschiedener Instrumente wie Klavier, Gitarre, E-Bass, Kontrabass, Schlagzeug, Flöte und viele Blasinstrumente an.



Die Musikakademie - unter der Leitung des Diplom Musikpädagogen Dominik Lehmeier - besteht aus einem Team professioneller und erfahrener Musiker, die es sich zum Ziel gesetzt haben, ihr Wissen und Können aus Liebe und Begeisterung zur Musik weiterzuvermitteln.

Der Musikunterricht findet in der Regel in der Pyrbaumer Schule statt.

Bei uns gilt der Grundsatz: Musik soll Spaß machen!

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

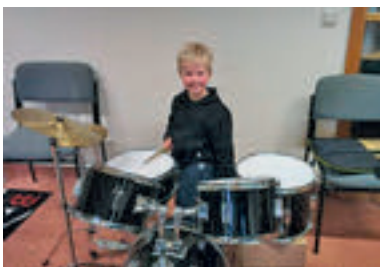
Haben Sie Lust auf eine kostenlose unverbindliche Probe-Musikstunde?

Dann rufen Sie uns einfach an – Ihr Ansprechpartner hierfür ist der 1. Vorsitzende des Musikvereins der Marktgemeinde Pyrbaum Roland Lehmeier.

Telefon: (09180) 9 00 43 oder Mobil: (0178) 6 86 58 94 – Mail: roland.lehmeier@t-online.de

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Ihr Musikverein der Marktgemeinde Pyrbaum e.V. & Ihre Musikakademie Pyrbaum → zwei starke Partner für Ihre Musikausbildung!



Freiwillige Feuerwehr Rengersicht

Berufsfeuerwehrentag der Jugendfeuerwehr



Im Oktober wurde gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr Postbauer-Heng, Kemnath und Schwarzach ein Berufsfeuerwehrentag abgehalten. Hier wurden einige Einsätze nachgestellt, die unsere Jugendfeuerwehr eigenständig bewältigen musste.

Unsere Jugendfeuerwehr durfte einen Papierkorbbrand löschen, einem verletzten Fahrradfahrer Erste Hilfe leisten, eine Ölspur kehren und die Jugendfeuerwehr Postbauer-Heng, Kemnath bei einem Verkehrsunfall unterstützen. Zum Abend mussten alle Jugendfeuerwehren gemeinsam einen Großbrand löschen. Übernachtet wurde dann im Feuerwehrzentrum Postbauer-Heng. Wir möchten der Jugendfeuerwehr Postbauer-Heng herzlich für die Organisation danken. Durch Übungen dieser Art, nehmen wir unseren Jugendlichen die Angst, mit der Aktiven Wehr im Ernstfall auszurücken.



Wer Interesse an unserer Jugendfeuerwehr hat, darf sich gerne mit Alexander Waffler in Verbindung setzen.

Jahreshauptversammlung

Zur Info an alle Mitglieder, am 15.01.2016 findet die Jahreshauptversammlung im Gasthaus Renner/Brandl statt. Es wird noch eine separate Einladung mit genauen Informationen verteilt.

Verein für Deutsche Schäferhunde

Der Schäferhundeverein Pyrbaum e.V. bietet allen Hundefreunden Unterstützung in Fragen der Anschaffung, Erziehung und Ausbildung von Hunden aller Rassen an.

Zum Kennenlernen und für fachlichen Informationsaustausch mit unseren erfahrenen Ausbildern laden wir Sie in unser gemütliches Vereinsheim ein.

Die Übungszeiten und gleichzeitig die Öffnungszeiten des Vereinsheims sind:

Mittwoch von 18.00 bis 20.00 Uhr und Samstag von 15.00 bis 19.00 Uhr

Ansprechpartner: Franz Meier, Johann-Holzhammer-Str. 15, 90602 Pyrbaum, Telefon: (09180) 21 39, E-Mail: franz.meier-py@t-online.de



IPO 3 Prüfung

Vom Pyrbaumer Schäferhundeverein legte am 15.11.2015 Angelika Anderle mit ihrem 6 jährigen Rüden Aaron von der Haugshöhe bei der Orts-

gruppe Etzenricht eine Schutzhundeprüfung ab. Gestartet ist sie in der Prüfungsstufe IPO 3 unter den Augen des Leistungsrichters Bernhard Babel der Landesgruppe Bayern Nord. Unter den insgesamt 13 Teilnehmern erreichte die überaus fleißige engagierte Hundeführerin mit ihrem Rüden in der Sparte Fährte, von insgesamt 100 möglichen Punkten, auch gleich die Höchstpunktzahl, gefolgt von der Unterordnung mit 92 Punkte und in der Sparte Schutzhund mit 94 Punkten ein vorzügliches Gesamtergebnis von 286 Punkten. Auf Grund dieser hervorragenden Leistung wurde das Team zugleich Tagessieger. Da diese Prüfung zugleich die erste Qualifikation zu der Landesgruppen Ausscheidungsprüfung im nächsten Jahr zählt, ist dies auch ein Zeichen dafür, dass der Hund einen sehr hohen Ausbildungsstand hat und für diese überregionale Prüfung bestens ausgebildet ist. Da Hundesport im hohen Maße durch die neuesten Ausbildungsmethoden intensiver Teamsport ist, möchte es die Hundeführerin nicht versäumen, sich auf diesem Weg bei Ihren Ausbildern Petra und Karl Hinterkausen vom Schäferhundeverein Pyrbaum zu bedanken.



Gartenbau- und Landespflegeverein e.V. Seligenporten

Waldweihnacht 2015

Der Gartenbau- und Landespflegeverein Seligenporten e.V. lädt alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur diesjährigen Waldweihnacht ein.

Am **Sonntag, dem 20.12.2015** treffen wir uns um **16.30 Uhr** an der Wendelins-Kapelle Möninger Straße/ Ecke Einfahrt zum Industriegebiet und laufen dann mit brennenden Fackeln zum Eicha/an den Kellern (ehemaliger Kinderspielfeld, Kindergartenstraße).

Dort angekommen wird uns der Weihnachtsengel begrüßen.

Danach werden wir Sie mit kostenlosem, heißem Glühwein, Kinderpunsch, Weihnachtsgebäck und Bratwurstsemmeln verwöhnen.

Für eine Spende zu Gunsten unserer Jugendarbeit danken wir im Voraus ganz herzlich.

Bitte bringen Sie aus Gründen des Umweltschutzes Ihr Trinkgefäß mit.

Vielleicht hat Frau Holle ein Einsehen und gönnt uns diese kleine Fackelwanderung durch einen verschneiten Winterwald.



Eine Sache, die uns alle angeht:

Zitat aus „Neumarkt Aktuell“, das Nachrichtenportal im Internet für Neumarkt/Opf:

„Bank und Kreuz beschädigt
26.10.2015 Seligenporten / Rengersicht.

In der Zeit vom 24.10.2015, 20.00 Uhr bis 25.10.2015, 09.30 Uhr wurde auf der Kreisstraße zwischen Seligenporten und Rengersicht ein Wegekrenz mutwillig beschädigt.

Es wurden zwei Inschriften aus Holz abgebrochen. Von einer danebenstehenden Holzbank wurde die Rückenlehne abgebrochen. Es entstand ein Schaden von ca. 500,- Euro.

Wer hat Beobachtungen gemacht? Hinweise an die Polizeiinspektion Neumarkt unter Tel. (09181) 48 85-0.“

Bei dem beschädigten Kreuz handelt es sich um ein Flurkreuz, das früher einmal am Klostereingang die Brüder und Besucher dieses sakralen Ortes begrüßte und zu Frieden und Brüderlichkeit mahnte.

*Unser Team wünscht
Ihnen frohe Weihnachten!*



wand & farbe trockenbau
fliesen & bodenbelag elektrotechnik

Mobil: 0172 - 79 23 497 | Büro: 09180 - 80677 | Mail: info@innenausbau-rentsch.de
Dornbühl 10, 90602 Pyrbaum

www.innenausbau-rentsch.de

MÄRCHEN – SCHMAUS

Erleben Sie einen märchenhaften Abend.
Lassen Sie sich doch einmal von Maria Deß in die
Welt der Märchen entführen.
Genießen Sie einen Abend mit Musik, eine spannende
Reise durchs Märchenland sowie ein köstliches
Drei-Gänge-Menü, das Menü der Landfrauenküche
(mit Rindfleisch).

Dienstag, 05.01.2016 Mittwoch, 06.01.2016

Beginn: 19.00 Uhr

Preis: 49,- €

Reservierung bis 03.01.2016

*Wir wünschen Ihnen eine besinnliche und gesegnete
Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.*

Ziegenhof-Café



Maria u. Günter Deß
Richt Hof 5 • 92342 Freystadt
Tel. 09179/90592 • Mobil: 0170/367 8704
ziegenhof.dess@gmx.de • www.ziegenhof-dess.de

Schlosserei Buchner GmbH
Meisterbetrieb

*Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest,
Gesundheit, Glück und Zufriedenheit im Jahr 2016.*

Metallbau • Edelstahlarbeiten
Treppengeländer • Balkone
Carports • Zäune und Zaunanlage
Kunstschmiede
Kombinationen mit Glas und Holz

Neumarkter Str. 9, 90592 Schwarzenbruck-Pfeifferhütte
Tel.: 09183 / 95 05 05, Fax: 09183 / 95 05 06

HAUSTÜREN UND ZIMMERTÜREN

Eine schöne Tür ist die Visitenkarte des Hauses und Ausdruck gehobener Wohnkultur. Sie geben der Fassade und Ihren Räumen Ihre ganz persönliche Note.

**Infos auch
im Internet!**

- viele verschiedene Farben und Modelle möglich
- Beratung, Planung, Fertigung, Lieferung und Montage aus einer Hand
- Innentüren, Sonderanfertigungen und Handelsware
- Haustüren, Sonderanfertigungen und Handelsware

KLEBL Schreinerei OHG

Am Stadtgraben 22 • 92342 Freystadt
Tel. 09179-942-20 • Fax-23

Impressum
Mittelungsblatt der Marktgemeinde Pyrbaum
Herausgeber:
Kilian-Verlag
Verantwortlich für die Schriftleitung:
Walter Kilian
Verantwortlich für Beiträge zu Öffentlichkeitsarbeit:
der Marktgemeinde Pyrbaum:
1. Bürgermeister Guido Belz
Verantwortlich für die Anzeigen:
Walter Kilian
Anschrift:
Kilian-Verlag
Kirchenweg 22, 90602 Pyrbaum-Rengersicht
Tel.: 09180/8 54 • Fax: 0911/31 17 81
e-Mail: kontakt@verlag-kilian.de
Druck:
Kilian-Druck, Nürnberg
Verteilung:
Monatlich kostenlos in jeden Haushalt im Gemeindegebiet.

Auflage:
2600 Exemplare
Dieses Mitteilungsblatt ist kein Amtsblatt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Es ist politisch unabhängig. Eine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird nicht übernommen. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.
Der Verlag geht davon aus, dass bei eingereichten Artikeln mit Fotos, die abgebildeten Personen (bei Kindern deren Erziehungsberechtigten) mit deren Veröffentlichung einverstanden sind. (§ 22 Satz 1 KunstUrhG).
Abdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages gestattet.
Für Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden. Der Herausgeber behält sich bei Bedarf Kürzungen der eingereichten Beiträge vor.
Das Mitteilungsblatt steht jetzt auch im Internet unter www.pyrbaum.de zur Verfügung.



Sorgenfrei leben im Alter
in unseren Seniorenheimen

„Rudolf Scharrer“

Burgthanner Str. 99
90559 Burgthann – Mimbberg
Tel. 0 91 83 / 9 14 – 0

email: awo-rudolf-scharrer-heim@awo-nuer-land.de
www.awo-nuer-land.de/rudolf-scharrer-heim

„Faberschloß“

Dürrenhembacher Str. 15
90592 Schwarzenbruck
Tel. 0 91 28 / 92 53 – 0

eMail: awo-heim-faberschloß-1@awo-nuer-land.de
www.awo-nuer-land.de/faberschloß

**Auch Kurzzeit-
und Verhinderungspflege!**

**Besuchen Sie uns - wir nehmen
uns gerne Zeit für Sie!**

Später wurde es an die Kreisstraße versetzt und eine Bank aus massiver Eiche – gestiftet von einem verstorbenen Mitbürger – aufgestellt, damit ältere Mitbürger und Wanderer einen Ort zum Ausruhen und zur inneren Einkehr vorfinden.

Der Gartenbau- und Landespflegeverein hat die Verantwortung für das Flurkreuz und die Ruhebänk. Die massiven Beschädigungen unter Anwendung sehr brutaler Gewalt veranlassen uns zu der Bitte an alle Mitbürger, nicht wegzusehen, wenn die Prinzipien und Werte des Gartenbauvereins wie Erhalt der Umwelt und Natur oder die Pflege von überlieferten christlichen Symbolen als Dienst an den Mitbürgern mit Füßen getreten werden. Vielen Dank.

VdK

Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner des VdK,

unsere fleißigen - ehrenamtlichen - Sammlerinnen und Sammler haben wieder ein stattliches Ergebnis bei der Haussammlung „Helft Wunden heilen!“ eingefahren. Ihnen, liebe Spenderinnen und Spender, danken wir für Ihre großzügige Spenden von Herzen.

Herzlich danken möchten wir aber auch unseren fleißigen Helferinnen und Helfern, ohne deren unermüdlichen Einsatz über mehrere Wochen und bei jedem Wetter ein solches Ergebnis nicht möglich gewesen wäre.

Unsere Außensprechtage im Pyrbaumer Rathaus müssen leider ab **sofort bis einschl. März 2016** krankheitsbedingt **ausfallen**. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis. Wer Rechtsberatung benötigt, erhält diese weiterhin in der Kreisgeschäftsstelle Neumarkt, Ringstraße 1. Zu empfehlen ist, bei Bedarf unter der Telefon-Nr. (09181) 2 32 10-0 einen Termin zu vereinbaren.

Die Mitglieder der Vorstandschaft des VdK OV Pyrbaum



Schützengilde 1876 Pyrbaum e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Schützengilde 1876 Pyrbaum lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am:

Freitag, den 8. Januar 2016 um 19.30 Uhr

ins Schützenhaus ein. Unsere Vorstandsmitglieder werden sie auf den neuesten Stand in den verschiedenen Ressorts bringen.

Wir freuen uns auch auf Ihre Vorschläge, wie wir gemeinsam den Schießsport und damit unsere Schützengilde für die Zukunft noch attraktiver machen können.

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme und darauf, Sie im Schießhaus begrüßen zu dürfen.



Ein herzliches Dankeschön!

Am Ende des Jahres 2015 möchte ich mich bei allen Helfern, Freunden und Gönnern der Schützengilde Pyrbaum ganz herzlich bedanken. Gemeinsam ist es uns wieder gelungen, ein erfolgreiches Jahr mit vielen Höhepunkten zu gestalten. Nur eine Gemeinschaft mit so vielen fleißigen Helfern ist in der Lage, hochgesteckte und lohnenswerte Ziele zu erreichen. Daß wir es geschafft haben, dafür danke ich jedem einzelnen von Ihnen.

Günther Fischer, 1. Vorstand

Dorfmusik Seligenporten

Bring wieder Schwung in dein Leben >>> werde Dorfmusikant!!

- Du hast in jungen Jahren eine Ausbildung im Bereich Blasmusik genossen?
- Du hast ein Blech- oder Holzblasinstrument in einer Blaskapelle oder Orchester gespielt?
- Du hast die Faszination ein Blasinstrument zu beherrschen bereits kennengelernt, dies aber aus unterschiedlichen Gründen aus den Augen verloren?

DANN KOMMT HIER DEINE CHANCE:

WERDE MITGLIED IN DER EINZGARTIGEN „DORFMUSIK SELIGENPORTEN“



Auch wenn du jetzt denkst:

- Das kann ich doch nicht mehr, das krieg ich nicht mehr hin! >>> Wir bieten Wiedereinsteigerkurse, die von professionellen Musiklehrern durchgeführt werden.
- Das ist doch bestimmt teuer! >>> Auch finanzielle Unterstützung kann nach Absprache gewährt werden.
- Ich hab doch gar kein Instrument! >>> Hier können wir Leihinstrumente nach Verfügbarkeit zur Verfügung stellen.
- Du bist eine Frau und denkst: „Ich hab dafür doch gar nichts anzuziehen!“ >>> Die Dorfmusik bezahlt dir ein wunderschönes Dirndl !!!
- Du bist ein Mann und denkst dass selbe: >>>> Die Burschn kriegen a Lederhosn incl. Weste und Jacke.

Du siehst: Es ist angerichtet!! Also gib deinem Leben neuen Schwung und aktiviere deine Fähigkeiten!!

Wir suchen aktuell vor allem Unterstützung im Bereich „Trompete, Flügelhorn, 2. Tenorhorn, Posaune“ aber auch alle anderen Blasinstrumentalisten sind uns herzlich Willkommen!!

Die Dorfmusik besteht zur Zeit aus 25 aktiven Musikern im Alter von 15 - 75 Jahren!! Es sind also alle Altersschichten vertreten.

In der Hauptsache haben wir uns der traditionellen, altbayrischen Blasmusik verschrieben, gestalten das liturgische Jahr in unserer wunderschönen Klosterkirche mit und lassen's bei Auftritten wie beim Chinesenfäsching in Dietfurt, im Europa Park Rust, auf der Olpererhütte im österreichischen Hochgebirge oder bei einer Bergmesse in Reit im Winkel usw. richtig krachen.

Zum Höhepunkt des musikalischen Jahres veranstalten wir, dieses Jahr bereits zum 34. Mal, die legendäre „Kirwa im Klosterhof“.

Ruf uns einfach an oder komm zu einer unserer Proben immer Montags ab 19.30 Uhr ins Pfarrheim nach Seligenporten.

Kontakt: Helmut Sonntag (09180) 10 06 (Vorstand) oder Roland Krauser (09180) 18 68 78 (Dirigent)

Danke an alle Besucher der diesjährigen Kirwa im Klosterhof

Die Dorfmusik Seligenporten bedankt sich recht herzlich bei allen Bürgern, die uns zu unserer diesjährigen Kirwa im Klosterhof so zahlreich besuchten und mitfeierten!!

Danke auch an alle Helfer und Gönner der Dorfmusik, die dieses traditionsreiche Fest in Kloster alle Jahre erst möglich machen.

An drei tollen Tagen feierten wir in unserem historischen Klosterhof im neu gestalteten Festzelt dass die Wände wackelten.

Alle Künstler, ob The Big Boners und Stoned bei der Rocknacht am Samstag, die Dorfmusik und die Klosterrichter-Damenfeuerwehrkapelln am Sonntag und die Boderhölzl-Blousn am montäglichen Frühschoppen sowie die Top Show-Band „Zefix“ am Montag Abend, begeisterten die Gäste im Kirwazelt.

Der bereits traditionelle „Kirwa-Triathlon“ fand ebenso regen Zuspruch wie der Seniorennachmittag und das Kirwabaumaustanzen der Kirwaleit-Kloster.

Kirwa-Paar 2015 wurden Daniela Stadler und Florian Eckersberger .

Wir sagen nochmals DANKE und gfrein uns scho auf die Kirwa 2016 !! (Nur noch 304 Tage)

Helmut Sonntag, Dorfmusik Seligenporten

HSG Pyrbaum-Seligenporten

Seit dem 10.10.15, der Niederlage gegen den aktuellen Tabellenführer und Aufstiegs kandidat Nr. 1, den HC Forchheim, haben die Damen I der HSG nicht mehr verloren. Sechs Spiel in Folge unbesiegt, bei 3 Siegen und drei Unentschieden und Platz 3, mit 11:7 Punkten, in der Tabelle. Das ist die erfolgreiche und zugleich wohl überraschende Bilanz des Aufstiegers in der beinahe abgeschlossenen Vorrunde der aktuellen Saison.

Dabei ist das Rückspiel gegen Herzogenaurach II schon gespielt, offen sind in der Vorrunde noch die Begegnungen bei der HSG Naabtal und gegen Altdorf.

Termin:

09.01.16, 19.00 h, HSG I - Altdorf

Etwas holprig die Auftritte der Damen II der HSG nach ihrem Aufstieg in die Bezirksliga. Bisher reichte es nur zu zwei Siegen gegen Tennenlohe und den Tabellenletzten, Forchheim II, so dass bei Platz 5 der Tabelle der Abstand zu den Abstiegsplätzen 7 u. 8, auch nur diese vier Punkte beträgt.

Termin:

09.01.16, 17.00 h, HSG II - Erl.-Bruck II

Nahezu ausgeglichen die Bilanz der außer Konkurrenz spielenden Damen III der HSG. Den vier Niederlagen stehen drei Siege gegenüber, was in der Tabelle Platz 3 bedeuten würde. Bis zum 23.01.16, haben die Damen III nun Pause.

Erfreulich tapfer schlagen sich die weiblichen B-Mädels in der bezirksübergreifenden Bezirksliga. Mit 8:2 Punkten rangieren sie auf Platz 2 und haben den Platz an der Sonne, den sie lange Zeit inne hatten, durch eine schon beinahe blamable 9:14 Heimmiederlage gegen Diepersdorf, verloren.

Termin:

09.01.16, 15:00 h, HSG - Rohr/Pavelsbach

Überraschend erfolgreich auch die weiblichen C-Mädels in der bezirksübergreifenden Bezirksoberliga. Mit Tuchfühlung zu den beiden führenden Teams von Neuburg v.W. und Rohr/Pavelsbach rangieren die HSG-Mädels, zusammen mit dem punktgleichen TSV Altenfurt und einem Spiel weniger als die beiden Mannschaften an der Spitze auf Rang 3. Es ist also noch alles offen. Bei dem noch ausstehenden Spiel gegen Eckental vor den Weihnachtsfeiertagen und einem mögliche Sieg könnten sie sogar zu Rohr/Pavelsbach aufschließen. Im ersten Spiel nach den Feiertagen kommt es dann zum Aufeinandertreffen dieser beiden Teams.

Termine:

20.12.15, 11.00 h, HSG - Eckental

16.01.16, 16.00 h, Rohr/Pavelsbach - HSG

Nicht vergessen wollen wir natürlich unsere Kleinen, die Minis und die E-Jugend. Diese Mannschaften spielen im wahrsten Sinne des Wortes noch Handball ohne Ergebniswertung in sogen. Turnierspielen.

Wenn sie auch ihr Kind den erfahrenen und engagierten Betreuern dieser Kindergruppen anvertrauen möchten, wenden sie sich doch einfach an unsere Abteilungsleiterin, Frau Alexandra Lippmann oder besuchen sie doch ganz einfach unsere Homepage hsg-pyrbaum-seligenporten.de.

Hier erfahren sie mehr zu Trainingszeiten, zu Trainern, den einzelnen Mannschaften sowie zu Spielplänen und Spielberichten.

Wohin mit dem Weihnachtsbaum?????

Geht es Ihnen auch jedes Jahr so? Sie wissen nicht wohin mit dem Weihnachtsbaum?

Die Jugend der Handball-Abteilung HSG Pyrbaum-Seligenporten hilft Ihnen und entsorgt für Sie Ihren Weihnachtsbaum.

Hierzu müssen Sie nur einen Abholcoupon an den Baum binden und am **Samstag, den 09.01.2016 bis 8.00 Uhr** den Baum sichtbar an den Straßenrand stellen. Der Baum wird dann noch Samstag abgeholt.

Der Abholcoupon ist für 3,- € zu erstehen bei:

Raiffeisenbank Pyrbaum, Margit Götz

Stephanie Fruth, Tel. 24 76, Bründelstr. 5, Seligenporten

Sonja Fischer, Tel. 93 99 23, Sonnenstr. 15, Seligenporten

Wild, Tel. 10 82, Frühlingsstr. 3, Seligenporten

Der Erlös dieser Aktion kommt der Jugend der HSG Pyrbaum-Seligenporten zu Gute

Die HSG Pyrbaum-Seligenporten möchte sich schon jetzt bei den Fans, den Zuschauern und den Sponsoren für ihre Unterstützung recht herzlich bedanken.

Partnerschaftsförderverein Pyrbaum -PFV-

Nachdem man im letzten Jahr bereits mit der Stadt Csákvár die „Silberhochzeit“ feiern konnte, kommt es nun nächstes Jahr auch mit Vértesszék zum 25-jährigen Partnerschaftsjubiläum. Dieses Mal sollen die festlichen Aktivitäten in Ungarn über die Bühne gehen.

Zu diesem Anlass haben deshalb Bürgermeister István Sztanyi und die ehemalige Bürgermeisterin Anna Bauer für das Wochenende 7./8. Mai die Bürger aus unserer Gemeinde eingeladen, um gemeinsam dieses Fest zu feiern.

Im Rahmen dieser Festivitäten soll auch an die sich zum 70.-mal jährende Vertreibung eines großen Teils der damaligen donauschwäbischen Bevölkerung von Boglár erinnert werden.

Aus organisatorischen Gründen werden wir schon jetzt gebeten, möglichst bald die Anzahl der Personen zu melden, die an dieser Begegnung teilnehmen wollen.

Wie schon seit vielen Jahr beim traditionellen Herbstbesuch, soll auch diesmal wieder ein „großer“ Bus zum Einsatz kommen. Der Ausflug im Herbst wird aus diesem Grunde für heuer entfallen.

Übernachtet wird einmal mehr wieder im Hotel in Csákvár. Neben den Festivitäten in Boglár wollen wir mit Fahrten in die Umgebung natürlich auch das Land selbst noch näher kennenlernen. Die Reise selbst wird sich voraussichtlich über 5 Tage erstrecken – die Abfahrt ist für Donnerstag, 5. Mai geplant.

Die Marktgemeinde und der Partnerschaftsförderverein, der die Organisation für die Reise übernimmt, werden sich über eine zahlreiche Teilnahme freuen. Für Anmeldungen sowie nähere Auskünfte steht gerne der Markt Pyrbaum, Bürgermeisteramt Frau Wägler, Tel. 94 05-13 oder der PFV-Vorsitzende Albert Sandmair, Tel. 10 87 zur Verfügung.

Schützenverein „St. Hubertus“ Rengersricht e.V.

Christbaumversteigerung

Die Christbaumversteigerung findet am **26.12.2015** in Rengersricht im Renner-Brandl-Saal statt.



Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

Am **09.01.2016** findet um 19.30 Uhr die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen im Gasthaus Renner-Brandl statt. Eine Satzungsänderung ist abzustimmen.

Es ist Pflicht und Ehrensache einen jeden Mitglieds hierzu zu erscheinen!

Geburtstag

Am 15.11.2015 haben wir Helmut Kleebauer zu seinem 75. Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche überbracht.



Jugendtraining

Alle interessierten Jugendlichen sind immer **montags von 18.00 - 19.30 Uhr** recht herzlich zum Jugendtraining im Renner-Brandl-Saal eingeladen.

=> Wir laden auch alle Jugendlichen ab 6 Jahren ein <=
=> Testet Euer Schießtalent an unserem neuen Lasergewehr <=

Schützengesellschaft Kloster Tannenreis Seligenporten 1902 e.V.

Sauschießen

Unser Sauschießen, dieses Jahr schon zum 32. Mal, beginnt dieses Jahr bereits am Freitag, den 8. Januar 2016 ab 19.30 Uhr. Das Programm und alle weiteren Schießtermine entnehmen bitte der Einladung in dieser Ausgabe.

Die **Saufeier** mit der Preisverleihung und dem gemeinsamen Schlachtschüsselessen ist am **Samstag, den 23. Januar** ab 19.30 Uhr im Schützenheim.



Jahreshauptversammlung 2016

Die Schützengesellschaft Kloster Tannenreis Seligenporten 1902 e.V. lädt alle Vereinsmitglieder ein zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, den 15. Januar 2016** um 20.00 Uhr im Schützenheim Seligenporten

Tagesordnung:

- 1) Berichte über das abgelaufene Jahr
- 2) Entlastung der Vorstandschaft
- 3) Anträge, Verschiedenes
- 4) Vorausschau 2016

Anträge auf die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind bis spätestens 03. Januar 2016 schriftlich an den 1. Schützenmeister Peter Schwarz zu richten.

Mit Schützengruß
Peter Schwarz, 1. Schützenmeister

Jugendtraining Luftgewehr

Jeden Montag findet ab 18.30 Uhr im Schützenheim unser Training für die Schüler bzw. Jugend statt. Ihr könnt jederzeit bei uns einmal vorbeischaun, ein bisschen „Schützenluft“ schnuppern und natürlich auch unsere Jugendgewehre ausprobieren.

Durch die Anschaffung eines Jugend-Lasergewehres (Trainingssimulator mit modernster Infrarot-Lichttechnik) können bereits Schüler von 8 - 12 Jahren bei uns trainieren.

Unsere Jugendtrainer Andreas Sendlbeck und Thomas Jaeger helfen Euch gerne dabei.

Training Bogenschießen

Hier die aktuellen Trainingszeiten für die Hallensaison 2015/16 in der Mehrzweckhalle Pyrbaum:

Jugendliche: Donnerstag 15.30 - 17.30 Uhr
Erwachsene: Mittwoch 20.15 - 22.00 Uhr
Freies Training: Sonntag 19.00 - 21.00 Uhr

Alle Bogeninteressierten, ob Jagd-, Recurve- oder Compoundbogen sind herzlich zum Schnupperschießen eingeladen. Unser Vereinsübungsleiter Peter Schwarz zeigt ihnen gern den Umgang mit Pfeil und Bogen.

Weitere Informationen erhalten Sie vor Ort oder unter Tel. (0173) 5 65 21 37.

Obst- und Gartenbauverein Pyrbaum

In den Herbstferien schnitzte der OGV Pyrbaum auch heuer wieder Halloween-Kürbisse mit einigen Kindern. Teils unter der Mithilfe der Eltern entstanden tolle Grimassen. Zum Abschluss erzählte eine junge Teilnehmerin in den mittlerweile finster gewordenen Gängen der Grundschule die Entstehungsgeschichte dieses Brauches.



Auch im nächsten Jahr werden wir jeweils in den Ferien verschiedene Aktionen durchführen und würden uns über eine rege Beteiligung sehr freuen.

Die Jugendbeauftragten des OGV Pyrbaum
Julia Schmid und Angelika Bosser

Spielverein Seligenporten

Klosterer ehrten ihre Mitglieder

Im Rahmen eines Ehrenabends bedankte sich der SVS für langjährige und treue Dienste.

In seinem Grußwort machte der erste Vorsitzende Walter Eisl keinen Hehl daraus, dass er Stolz und Dankbarkeit gegenüber den langjährigen und verdienstvollen Mitgliedern empfinde, da ein Verein von solchen Personen lebe.

Ehrenamtsbeauftragter und Organisator Josef Lobenhofer, der den Abend moderierte, pries die Ehrenamtlichen „als das Rückgrat unserer Gesellschaft.“ Diesen, so Lobenhofer „in der Vergelts-Gott-Währung bezahlten gemeinnützigen Schwarzarbeitern“, wolle man heute auf die Schultern klopfen.

Ein ganz besonders kräftiger Schulterklopfer wurde Horst Rödel zuteil. Der langjährige Vorsitzende und nunmehrige Ehrenpräsident bekam mit der Verdienstnadel in Gold mit Diamant die höchste vom SVS überhaupt zu vergebende Auszeichnung. Während sich Multitalent Josef Bock über Silber mit Diamant freuen durfte, wurden Dieter und Christa Rau sowie Heinz Lock mit Bronze und Diamant belohnt.



v.l. Walter Eisl, Horst Roedel, Markus Turinsky

Neben weiteren Ehrungen für besondere Verdienste, wurden auch langjährige Mitgliedschaften gewürdigt. Unübertroffen in dieser „Disziplin“ sind Oskar Schmitt, Willi Lainer, sowie Ludwig Blank, Michael Lauterkorn und Konrad Wagner, die den Verein vor nunmehr 66 Jahren mit ins Leben riefen. Stellvertretend für die „Gründerväter“ dankte Wagner in einer kurzen Rede den „Erben“, die insbesondere mit der neuen Sportanlage großartiges und nachhaltiges geschaffen haben.



v.l.: Oskar Schmidt, Willi Lainer, Michael Fruth, Ludwig Blank, Willi Frauenschläger, Michael Lauterkorn, Dieter Meyer, Günter Körner, Markus Turinsky, Konrad Wagner, Walter Eisl

Abgerundet wurde der überaus kurzweilige und stimmungsvolle Abend durch die Rother Prinzengarde und dem Neumarkter Turn- und Artistikverein „Magic Butterflies“, die beide mit ihren furiosen und optisch wie ästhetisch höchst anspruchsvollen Darbietungen begeisterten.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der SV Seligenporten lädt alle Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am **Freitag, 15.01.16, 19.00 Uhr**, ins Sportheim des SV Seligenporten ein.

Einladung zur Christbaumversteigerung

Der SV Seligenporten möchte Sie recht herzlich zur Christbaumversteigerung des SVS, am **Sonntag, 03. Januar 2016, um 19.00 Uhr** ins Sportheim des SVS einladen.

Auf ihren Besuch freut sich die Vorstandschaft des SV Seligenporten e.V.

Geburtstage

Der SV Seligenporten gratuliert nachfolgend genannten Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag:

zum 50. Geburtstag:
18.12., Klaus Sturm

zum 55. Geburtstag:
13.12., Stefan Ferstl

Das Sportangebot des SV Seligenporten ab Januar 2016 im Überblick:

Montag:
09.00 - 10.00 Uhr, Wirbelsäulen-Gymnastik
17.00 - 18.00 Uhr, Yoga,
18.00 - 19.00 Uhr, Yoga

Eure
FEUERWEHR SELIGENPORTEN
lädt ein zur
Christbaumversteigerung



**Am
30. Dezember
um 19:30 Uhr
im
Schützenhaus**

Schützengesellschaft Kloster Tannenreis Seligenporten 1902 e.V.



31. Sauschießen

Die SKT Seligenporten 1902 e.V. lädt alle Bürger zum 31. Sauschießen ins Schützenheim Seligenporten ein.

Schießprogramm:

3 Glücksscheiben (je 3 Schuss) - Fleischpreis
5 Schuss (Blatt) - Sauscheibe
5 Schuss (Blatt) - Geburtstagswanderpokal gest. v. Rudi Lahm

Preise:

Glück: Jeder Teilnehmer erhält ein Stück Fleisch von der frisch geschlachteten Sau (Größe je nach Platzierung).
Sauscheibe: Der beste Schütze erhält die Sauscheibe + Fleischpreis.
Platz zwei und drei erhalten ebenfalls einen Fleischpreis überreicht.
Meistbeteiligung: 1. Platz 30l Bier, 2. Platz 20l Bier, 3. Platz 10l Bier für die Vereine bzw. Gruppen mit den meisten Teilnehmern!

Jeder Teilnehmer erhält an der Siegerehrung ein Essen (Schlachtplatte)!

Einsatz:

Schützenklasse: 9,00 €
Jugendliche unter 18 Jahren/Schüler 5,00 €

Im Einsatz sind 5 Schuss auf Sauscheibe, 3 Glücksscheiben (je 3 Schuss) auf Fleischpreis und 5 Schuss Geburtstagswanderpokal enthalten.

Nachkauf:

5 Schuss 1,00 € (Nachkauf unbeschränkt)
auf Fleischpreis 1 Scheibe 1,00 € (Nachkauf unbeschränkt)

Schießtermine:

Sonntag, 18.01.2015 10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag, 20.01.2015 19.30 - 22.00 Uhr
Freitag, 23.01.2015 19.30 - 22.00 Uhr
Dienstag, 27.01.2015 19.30 - 22.00 Uhr

Auch Sondetermine sind nach Absprache mit dem Sportleiter möglich!

Die Siegerehrung mit Schlachtschüsseessen findet am Samstag, den 31. Januar 2015 im Schützenheim in Seligenporten statt. Beginn: 19.30 Uhr



**Sanitär
Heizung
Spenglerei
Solar**

*Wir wünschen allen unseren
Kunden, Freunden und
Bekannten ein gesegnetes
Weihnachtsfest und viel
Glück im neuen Jahr*

90602 Pyrbaum/Oberhembach ☎ Tel.: 0 91 80/767

FAHRSCHULE

Kohlmann GmbH

Neumarkt • Burgthann • Freystadt • Pyrbaum

Gartenweg 6, 90602 Pyrbaum

☎ 09181 / 82 02 + 0171 / 4 03 67 52

www.fahrschule-kohlmann.de

**Anmeldung jederzeit
in Pyrbaum**

**bei unserem Fahrlehrer
Herrn Peter Pflug,**

Tel.: 0171 / 3 58 53 07

19.00 - 20.00 Uhr, Yoga für Männer
20.00 - 21.00 Uhr, Indoor-Cycling

Dienstag:

09.30 - 10.15 Uhr, Mutter - Kind Turnen
18.00 - 19.00 Uhr, Fitness-Gymnastik
19.00 - 20.00 Uhr, Fitness-Gymnastik
20.00 - 21.00 Uhr, Step-Gym-Mix

Mittwoch:

09.00 - 10.00 Uhr, Yoga
16.00 - 17.00 Uhr, Tanzen und Turnen - 6 bis 8 Jahre -
17.00 - 17.30 Uhr, Tanzen für Kinder
18.00 - 19.00 Uhr, Wirbelsäulen-Gymnastik
19.00 - 20.00 Uhr, Zumba

Donnerstag:

19.00 - 20.00 Uhr, Beckenbodengymnastik
20.00 - 21.00 Uhr, Qi Gong

Freitag:

15.00 - 16.00 Uhr, Kinderturnen
18.00 - 19.00 Uhr, Indoor-Cycling
19.00 - 20.00 Uhr, Indoor-Cycling

Ab Januar 2016 beginnen wieder die neuen Kursstaffeln.

Für die genannten Kurse sind von allen Teilnehmern, egal ob Vereinsmitglied oder nicht, mit Kursbeginn sogen. **10er Karten** zu erwerben.

Ansprechpartner für Kurs- u. Neuanmeldungen sowie für Infos zu den jeweiligen Angeboten:

Lydia Meyer, Tel.: (09180) 14 42, Mail: l.meyer@svs-seligenporten.de

Die Vorstandschaft des SV Seligenporten möchte sich bei den Mitgliedern, den Fans, den Zuschauern und Sponsoren und vor allem den vielen freiwilligen Helfern für ihre Mitarbeit und Unterstützung im Jahr 2015 recht herzlich bedanken.

Wir würden uns glücklich schätzen, wenn wir auch in 2016 auf ihr Mitwirken und ihre Unterstützung rechnen können.

Walter Eisl, 1. Vorsitzender SV Seligenporten

Liederkrantz Pyrbaum e.V.

Gerne haben wir das Ensemble 3+2 aus Charkiv wieder nach Pyrbaum eingeladen. Die Musiker zeigten auch in veränderter Besetzung ihr Können. Breit gefächert war das Programm und das Publikum honorierte die abwechslungsreiche Stunde mit viel Applaus aber auch mit Spenden von insgesamt € 1050,00. Dieser Betrag kommt wieder den behinderten Kindern in der Ukraine zu Gute, die in dieser unsicheren Zeit am Rande der Gesellschaft leben müssen.

Wenn es möglich ist, laden wir unsere Freunde auch in 2016 wieder ein und verbringen ein paar schöne Stunden mit ihnen.



Turmbläser und Blasorchester am Pyrbaumer Weihnachtsmarkt

Am Samstag 28.11.2015 eröffneten die Turmbläser des Blasorchesters Pyrbaum, vom Turm der Sankt Georgskirche aus, den Weihnachtsmarkt in Pyrbaum. Weit hinaus erschallte die Botschaft „wir sagen euch an den lieben Advent“.

Nach dem Prolog des Pyrbaumer Christkinds spielte das gesamte Blasorchester, für die vielen Zuhörer, weihnachtliche Weisen. Mit stimmungsvol-

len Weihnachtschorälen und bekannten modernen Arrangements stimmten sie die Besucher auf das bevorstehende Weihnachtsfest ein.



...mach mit

Brauchen Sie noch ein Weihnachtsgeschenk?

Schenke Deinem Kind, Engel, Neffe, Nichte oder Dir selbst ein ganz besonderes Weihnachtsgeschenk. Nimm die Möglichkeit wahr ein Instrument zu erlernen und in die Welt der Musik einzutauchen. Wenn Du Interesse hast, komme zu uns und lerne verschiedene Instrumente kennen. Du kannst Dich in aller Ruhe für Dein Instrument entscheiden.

Wir sind...

... eine Einrichtung des Musik- und Gesangsvereins Liederkrantz Pyrbaum e. V. mit seinem Blasorchester. Unser Ziel ist es, Dein Interesse an Musik zu wecken und zu fördern. Denn es gibt nichts schöneres, als gemeinsam zu musizieren.

Du bekommst...

... Unterricht für sämtliche Blasinstrumente wie **Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Posaune, Horn oder Tuba und auch Schlagzeugunterricht.**

- einzeln oder in kleinen Gruppen
- Blasinstrumente stellen wir für Einsteiger als **kostenlose Leihinstrumente** zur Verfügung (solange der Vorrat reicht!)

Unterrichtet wird durch qualifizierte Fachlehrer, allesamt Profis, die neben einem abgeschlossenen Studium und erfolgreicher Unterrichtstätigkeit auch auf langjähriges Mitwirken in namhaften Orchestern und Bands verweisen können!

Wir arbeiten zusammen mit...

...Element Musik, über die wir Dir auch musikalische Früherziehung oder Unterricht für für vielfältige Instrumente anbieten können.

Infos bei...

...Hans Heinloth Tel. 09180-453 - Anmeldungen jederzeit möglich!

Jehovas Zeugen - Pyrbaum

Jehovas Zeugen - Pyrbaum laden zu ihren Zusammenkünften in Freystadt, An der Bahn 7 ein

Sonntag, den 20. Dezember 2015 9.30 Uhr

Vortragsthema: **Ein Familienleben, das glücklich macht.** Anschließend **Besprechung der Bibel** anhand der Zeitschrift der **WACHTTUM**. Thema: Lass dich nicht ablenken

Sonntag, den 27. Dezember 2015 9.30 Uhr

Vortragsthema: **Befreiung aus einer finsternen Welt.** Anschließend **Besprechung der Bibel** anhand der Zeitschrift der **WACHTTUM**. Thema: Denk weiterhin „über diese Dinge“ nach.

Sonntag, den 03. Januar 2016 9.30 Uhr

Vortragsthema: **Warum nach biblischen Maßstäben leben?** Anschließend **Besprechung der Bibel** anhand der Zeitschrift der **WACHTTUM**. Thema: Kinder zu Dienern Jehovas erziehen.

Sonntag, den 10. Januar 2016 6.45 Uhr

- Hinweis auf Radiosendung -

Bayerischer Rundfunk, Programm Bayern 2 – Positionen –

Hören Sie eine Sendung der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen Deutschland. Thema: „Sie werden den Krieg nicht mehr lernen“

Sonntag, den 10. Januar 2016 9.30 Uhr

Vortragsthema: **Gibt es wirklich einen Teufel?** Anschließend **Besprechung der Bibel** anhand der Zeitschrift der **WACHTTUM**. Thema: Teenager zu Dienern Jehovas erziehen

Sonntag, den 17. Januar 2016 9.30 Uhr

Vortragsthema: **Verändert die Wahrheit dein Leben?** Anschließend **Besprechung der Bibel** anhand der Zeitschrift der **WACHTTUM**. Thema: Jehova ist der Gott der Liebe

Jeden **Donnerstag** um **19.00 Uhr** finden ebenfalls Bibelbetrachtungen in Freystadt statt – jedermann ist dazu herzlich eingeladen. Nähere Auskünfte unter der privaten Telefonnummer (09180) 15 86 und unter www.jw.org

Kleinanzeigen

ÄNDERUNGSSCHNEIDEREI EHRENBARGER

Paulstraße 27 - Pavelsbach - Telefon (09180) 10 24
Änderung von Damen-, Herren- und Kinderbekleidung
Mittwoch und Donnerstag von 09.00 bis 18.00 Uhr

Urlaub vom 23.12.2015 bis einschl. 07.01.2016

*Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest
und viel Glück im neuen Jahr*

Übernachtung mit Frühstück

Separat zugängliches Gästezimmer mit 3 Betten in Pyrbaum zu vermieten. Tel. (09180) 7 05
siehe auch unter www.bedandbreakfast.de

Sie brauchen einen neuen Boden?

Wir haben ihn! Leimloses Verlegen mit „Click-System“.

Wir bieten Laminat, Schiffs- und Korkböden, Linoleum, PVC und Teppich, Vinylboden und Nadelvlies zum Kauf an.

NEU: Kitty- und Peanots-Korkböden

Johann Schechinger, Tel (09188) 28 63 – Mobil: (0177) 2 42 71 16

wela

Suppen-, Brühen- und Soßenverkaufsstelle
J. Smyczek, Fasanenweg 22 in Kemnath, Telefon 26 28

Verleihe Gerüst für Putz- und Malerarbeiten

Firma FELDBERGER, Cäciliastraße 21a, 92353 Pavelsbach
Telefon (09180) 16 79, Mobil: (0171) 5 26 28 90

Baumfällung in Gärten – Wurzelstockfräsen alle Größen – Hecken-schnitt

Telefon (09188) 30 73 51 oder (0171) 1 28 77 99

Sie planen einen Neu- Umbau, Ausbau oder Modernisierung Ihres Hauses, Dachgeschosses oder Ihrer Gewerberäume? Dann sind Sie hier richtig!

Firma Brückner Elektro + Trockenbau Meisterbetrieb + Partner.

Elektroinstallation, SAT Anlagen, Elektroheizungen Trockenausbau, Malerarbeiten, Fliesenlegen, Heizung, Sanitär.

Fa. Brückner Elektro + Trockenbau Tel. (0151) 14 64 93 94

Mehr Infos über uns unter www.elektromeister-trockenbau.de

Ambulanter med. Fußpflegedienst. Podologin Marion Baum.

Anmeldung ab 18.00 Uhr. Tel. (09188) 3 04 62

MUSIKUNTERRICHT für Gitarre + Keyboard + E-Bass! Qualifiziert + modern + stressfrei! Von 6 - 99 Jahre! Nur 11 € pro Einzelunterrichtsstunde. Tel. (09188)18 14. Keine Vertragsbindung – keine Ferienbezahlungen!

Verlegung von Klickbodensystemen jeglicher Art und Holzdecken Montage. Gerne können Sie den Boden- oder Deckenbelag selbst besorgen oder wir kümmern uns um Ihren Wunsch Belag. Tel. (0170) 5 17 05 87

Klavierstimmungen

Günter Schwan, Tel.: 0172/8 64 28 19 oder (09183) 44 66

Moderne, helle, 1-Zimmer Wohnung, Ideal für eine Person oder als Büro. 37 m², mit Küche, Bad und PKW Stellplatz, in Ortsrandlage von Pyrbaum ab dem 01.01.2016 zu vermieten. Tel. (09180) 93 08 13

*** BAD * HEIZUNG * SANITÄRBEDARF *
WARMWASSER - WÄRMEPUMPEN * BADSANIERUNG ***

Hausner Ewald, Kindergartenstraße 3,
90602 Seligenporten, Tel. 09180/18 08 88

PC & Notebook-Reparatur, Aufrüstung, Umrüstung

Virenentfernung, Datenrettung, Schulung, Installation

PC/Notebook-Telefon/Router/WLAN-Smartphone/Tablet-TV/SAT

Computerservice FunMedia

09188/903471 oder 0176/62348638 oder service@funmedia.de

Vor-Ort-Service – Anfahrt bis 5 km kostenlos – 10 € je 15 min

Als bundesweit tätiger Lohnsteuerhilfeverein helfen wir u. a. Arbeitnehmern, Beamten, Rentnern im Rahmen einer Mitgliedschaft ganzjährig bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung.

Lohnsteuerberatungsverbund e. V. - Lohnsteuerhilfeverein -

Beratungsstelle: Gleiwitzer Str. 12, 90602 Seligenporten
Tel. (09180) 4 09 99 35,

Leiterin: Gabriela Schneider

Internet: www.steuerverbund.de

**Hilfe benötigt bei Installation und Einrichtung
Ihres Notebooks/PCs sowie Ihrer Programme?
Probleme mit Ihrem PC oder Notebook?**



Einzeltraining, Kleingruppenseminare, für Windows 7 / 8,
Textverarbeitung (Word), Kalkulation (Excel),
Datenbanken (Access), Präsentationen erstellen (Powerpoint),
Datenschutz und Datensicherheit,
Surfen und Suchen im Internet, Online-Banking,
E-Mail, Ebay, digitale Bilder bearbeiten.



Termine nach Vereinbarung - auch abends.

Weitere Infos unter: www.edv-sps.de

SPS EDV Beratung Tel.: 09188/903267 Email: info@edv-sps.de

Garten- und Forstgeräte

Schneefräsen – Schneeschieber – Motorsägen – Forst- und Gartenzu-
behör – Kundendienst – Ersatzteile – Abholservice – Schärfdienst

Achtung!

Kein Verleih mehr von Gartengeräten! Nur noch mobiler Holzspalter (Diesel)

Brennholz (ofenfertig), Anfeuerholz

**Rasenmäher Schmidt, Hauptstraße 20 (B8), 92353 Postbauer-Heng,
Telefon (09188) 30 00 90 Fax (09188) 30 00 91
www.rasenmaeherschmidt.de**

Herbst-/Winteröffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 16.00 - 18.00 Uhr • Freitag: 13.00 - 17.00 Uhr
Samstag: 08.00 - 13.00 Uhr

Minibagger/Radlader übernimmt Aufträge im Garten-, Erd- u. Tiefbau

Fa. Stoll, Simonstraße 12, 92353 Pavelsbach, Tel. (09180) 31 87

Hole kostenlos Flohmarktware ab.

Tel. (09180) 22 44

Günstige Angebote für Strom und Gas

Wir beraten, nehmen Kündigung und Wechsel für Sie vor.

Preise: Strom ab 21 ct/kWh und Gas ab 5 ct/kWh,

mtl. Abschläge, keine Vorkasse, keine Extrakosten,

Ing.-Büro-Eckhardt, Pyrbaum, Tel.: 09180/930319

Suche Baugrundstück oder Haus

Kleine Familie möchte gern nach Pyrbaum ziehen und sucht ein Bau-
grundstück mit ca. 500 m² oder Haus mit ca. 120m².

Wir würden uns sehr über einen Anruf freuen. Sie erreichen uns unter
(01577) 2 17 36 89 ganzjährig oder ab 18 Uhr unter (0911) 80 19 63 79.

Biete Latein, Englisch und Französisch an, Tel. (09188) 90 39 90

**Putzfrau für 1mal wöchentlich ganztags für sehr gepflegten
Haushalt in Pyrbaum gesucht. Tel.: (09180) 10 33**



Monatsangebote Dezember 2015

(gültig vom 01.12. bis 31.12.2015)

weitere Angebote und Ideen für Ihre Weihnachtsgeschenke in der Apotheke



Voltaren Schmerzgel forte
100 g
statt 47,65 €*
jetzt nur 12,95 € -
Sie sparen 27 %



Olivenöl Geschenkset
Intensivcreme 50 g und
Fitness Dusche 50 ml
Sonderpreis 10,95 €

Unser Klassiker:
Gutscheine
im Reagenzglas



Gingium intens 120 mg
120 Filmtabletten
statt 89,95 €*
jetzt nur 59,95 € -
Sie sparen 30,- €



Nexium control
7 Tabletten
statt 7,59 €*
jetzt nur 4,95 € -
Sie sparen 35 %



*Ihr Apotheker Dr. Stephan Schürger und das gesamte Team der Apotheke
wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
sowie ein gesundes, glückliches neues Jahr 2016*

Wolfsteiner Apotheke
Dr. Stephan Schürger
Schlosshof 3
90602 Pyrbaum

www.wolfsteiner-apotheke-pyrbaum.de
Tel: 09180 - 21 88
Fax: 09180 - 93 93 13
Mo - Fr: 8.30 - 18.30 Uhr,
Sa: 8.30 - 12.30 Uhr



* gegenüber unserem bisherigen Preis. Der Angebotspreis ist nicht mit anderen Rabatten kombinierbar. Abbildungen ähnlich. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.

Getränkeland
Müller
OUTLET

OBERFERRIEDEN
Am Espen 2

ANGEBOT • 16.-31.12.2015

 9,99 € 1,25 € / l 16 Fl. à 0,5 l • Pfand: 3,90 €	 10,79 € 1,35 € / l 16 Fl. à 0,5 l • Pfand: 3,90 €	 5,99 € 0,60 € / l 20 Fl. à 0,5 l • Pfand: 3,10 €
 13,49 € 1,35 € / l 20 Fl. à 0,5 l • Pfand: 4,50 €	 10,79 € 1,35 € / l 16 Fl. à 0,5 l • Pfand: 3,90 €	 5,99 € 0,60 € / l 20 Fl. à 0,5 l • Pfand: 3,10 €
 5,99 € 0,50 € / l 12 Fl. à 1,0 l • Pfand: 3,30 €	 3,99 € 0,44 € / l 9 Fl. à 1,0 l • Pfand: 3,75 €	 10,79 € 1,63 € / l 20 Fl. à 0,33 l • Pfand: 4,50 €

MO-FR: 8:30-12:30 / 13:30-19:00 Uhr * Samstag: 8:00-15:00 Uhr

Wir arbeiten für Sie!

*Wir wünschen allen unseren treuen Kunden,
Freunden und Bekannten ein gesegnetes
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.*

Dittrich GARTENBAU
Kompetenz im grünen Bereich

Am Eichelgarten 27 • 90602 Pyrbaum
Fax 091 80/18 04 17 • Mobil 01 76/24 52 81 20 • info@gartenbau-dittrich.de
Tel. 0 91 80/93 09 88 • www.gartenbau-dittrich.de

Wir entsorgen alles!

Schrott
Müll
Altautos
Containerdienst

RANDOW

Roth - Regensburger Ring 16 - www.von-randow.de Tel. (09171) 2558